



KANTON AARGAU

Aarau, 30. November 2022

DEPARTEMENT

BAU, VERKEHR UND UMWELT

Richtplan: Gesamtrevision, Aktualisierung Paket 1; Sachbereich E
Auswertungstabelle mit Beurteilung der Vernehmlassungs- und Mitwirkungseingaben

¹ Absendergruppierung:	G = Gemeindebehörden R = Regionalplanungsverbände	P = Parteien N = Nachbarn (Kantone, Deutschland)	O = Organisationen und Verbände J = juristische / natürliche Personen, Unternehmen (anonymisiert)
** Beurteilung: Code gemäss separater Tabelle			

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
1.	Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) (nacherfasst durch BVU ARE)	O	E1.1		Die Wirtschaft ist über die im vergangenen Winter publik gewordenen Engpässe bei der Energieversorgung besorgt. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob nicht auch die Kernenergie im Richtplan im Sachbereich E (Energie) neben Wasser, Wind, Geothermie und übrigen Energieerzeugungsanlagen ein eigenes Kapitel erhalten sollte.	5a, 5b
2.	Döttingen Gemeinderat	G	E1.1		Mit den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen).	4a
3.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	E1.1		Nebst den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen).	4a
4.	Gemeinde Aristau	G	E1.1		Nebst den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen).	4a
5.	Gemeinde Böttstein	G	E1.1		Mit den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen).	4a
6.	Gemeinde Lengnau	G	E1.1		Mit den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen).	4a
7.	Gemeinde Leuggern	G	E1.1		Nebst den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen).	4a
8.	Gemeinde Magden	G	E1.1		Nebst den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen).	4a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
9.	Gemeinde Mandach	G	E1.1		Mit den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen).	4a
10.	Gemeinde Melikon	G	E1.1		Mit den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen).	4a
11.	Gemeinderat Oberrüti	G	E1.1		Nebst den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen).	4a
12.	Gemeinderat Tegerfelden (nacherfasst durch BVU ARE)	G	E1.1		Mit den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen)	4a
13.	Gemeinderat Wohlen (nacherfasst durch BVU ARE)	G	E1.1		Betreffend die Ausgangslage: Die Replas sind bei der koordinierenden Raumplanung frühzeitig einzubinden. Die Koordinationsaufgabe ist nicht nur auf den Untergrund zu beschränken.	1b
14.	Kanton Solothurn	N	E1.1		Der Bereich Energie wird im Wesentlichen an die neuen strategischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Im Besonderen an die Energiestrategie 2050 mit verstärkten Ausbauzielen für Erzeugung und Versorgung mit erneuerbarer Energie. Insgesamt ist kein Widerspruch oder zusätzlicher Koordinationsbedarf mit dem Kanton Solothurn erkennbar.	1a
15.	Künten	G	E1.1		Nebst den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen).	4a
16.	Regionalverband Hochrhein-Bodensee; Waldshut-Tiengen DE	N	E1.1		Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee begrüsst die planerische Integration der Energiestrategie 2050 des Bundes und der Strategie energieAARGAU 2015 mit dem Ziel, zur Reduktion der Treibhausgase und Verbesserung der CO2-Bilanz, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen, vor allem die einheimischen erneuerbaren Energien zu fördern und dabei die Interessen von Natur, Landschaft, Wald und Siedlung angemessen zu berücksichtigen.	1a
17.	SP Kanton Aargau	P	E1.1	Antrag A: Wir erwarten, dass im kantonalen Richtplan festgehalten wird, dass nicht nur die Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse sind, sondern auch PV- und Wind-Anlagen.	zu Antrag A: Wir erwarten, dass im kantonalen Richtplan festgehalten wird, dass nicht nur die Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse sind, sondern auch PV- und Wind-Anlagen. Angesichts der Tatsache, dass der Kanton Aargau bis spätestens im Jahr 2050 über weitere 5000 GWh Strom verfügen muss, ist nicht einzusehen, warum der Status des «nationalen Interessens» nur der Wasserkraft zugestanden wird, wo doch die Ausbaupotentiale der Wasserkraft im Kanton Aargau sehr bescheiden sein werden – ganz im Gegensatz zu den Potentialen der PV-Energie. (Zur Erinnerung: der aktuelle Anteil des Kantons Aargau an der Wasserkraftproduktion beträgt 3000 GWh/Jahr)	6d
18.	SP Kanton Aargau	P	E1.1	Antrag B: Wir fordern darum ganz klar, dass der Richtplan um ein neues Kapitel E 1.6. PV Photovoltaik ergänzt werden muss.	Zu Antrag B : Der Richtplan Energie diskutiert die Energiequellen Wasserkraft (E 1.2.), Windkraft (E 1.3.), Geothermie (E 1.4.) und «übrige Energieerzeugungsanlagen» (E 1.5.). Es ist völlig unverständlich, warum der Richtplan die auch im Kanton Aargau anerkanntemassen	3a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					wichtigste erneuerbare Energiequelle – die PV-Energie – so stiefmütterlich unter «ferner liefern» behandelt – zusammen mit „Umgebungswärme, Abwärme, Biomasse und Sonne“.	
19.	SVP Aargau	P	E1.1		Nebst den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen).	4a
20.	Safenwil	G	E1.1		Nebst den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen).	4a
21.	Siglistorf	G	E1.1		Mit den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen).	4a
22.	Stadt Aarau	G	E1.1		Die kantonale Klimastrategie sowie die des Bundes sind in die Ausgangslage aufzunehmen als wesentliche Grundlagen. Die Energieerzeugung hat künftig klimaneutral zu erfolgen.	1b
23.	Touring Club Schweiz	O	E1.1		Nebst den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen).	4a
24.	Uezwil	G	E1.1		Nebst den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen).	4a
25.	Villnachern	G	E1.1		Nebst den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen).	4a
26.	Zurzach	G	E1.1		Mit den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen).	4a
27.	ZurzibietRegio	R	E1.1		Mit den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen).	4a
28.	FDP.Die Liberalen Aargau	P	E1.1/A	Ergänzung: "Der Kanton schafft die geeigneten Rahmenbedingungen für eine diversifizierte, zuverlässige, bezahlbare und nachhaltige Energieversorgung."		1b
29.	Fischbach-Göslikon	G	E1.1/A	Ergänzung Erdverkabelung Hochspannungsleitungen: Hochspannungsleitung Niederwil–Obfelden ist vollständig unter den Boden zu verlegen. Bei der Linienführung ist darauf zu achten, dass keine wertvollen landwirtschaftlichen Flächen (FFF) betroffen sind.		4b
30.	Gemeinde Ehrendingen	G	E1.1/A	Es ist zu ergänzen, dass Energieversorgung auch bezahlbar sein muss.		1b
31.	Gemeinde Stetten AG (nacherfasst durch BVU ARE)	G	E1.1/A	Es ist zu ergänzen, dass die Energieversorgung allgemein auch bezahlbar sein muss.		1b

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
32.	GrüneAargau	P	E1.1/A	Planungsgrundsatz A ergänzen: Der Kanton schafft die geeigneten Rahmenbedingungen für eine diversifizierte, zuverlässige und nachhaltige Energieversorgung, mit dem Ziel den notwendigen Beitrag zum Netto-Null-Ziel bis 2050 zu leisten. (Fortsetzung u.)		1d
33.	Hendschiken	G	E1.1/A	Planungsgrundsatz A: im RP bezeichnet sind Gewässerabschnitte an denen Betrieb und Erneuerung resp. neue Kraftwerke möglich sind. In der Region LLS sind keine solchen Abschnitte bezeichnet.		1b
34.	Planungsverband Baden Regio	R	E1.1/A	Es ist zu ergänzen, dass Energieversorgung auch bezahlbar sein muss.		1b
35.	SP Kanton Aargau	P	E1.1/A	Der Kanton schafft die geeigneten Rahmenbedingungen für eine diversifizierte, zuverlässige und nachhaltige Energieversorgung, mit dem Ziel bis 2040 100% erneuerbar zu sein und keine Treibhausgase emittieren.		1d
36.	SVP Aargau	P	E1.1/A	Einfügen eines Kapitels für die Kernenergie		5a, 5b
37.	WWF Aargau	O	E1.1/A	Planungsgrundsatz A ergänzen: Der Kanton schafft die geeigneten Rahmenbedingungen für eine diversifizierte, zuverlässige und nachhaltige Energieversorgung, mit dem Ziel den notwendigen Beitrag zum Netto-Null-Ziel bis 2050 zu leisten. (Fortsetzung u.)		1d
38.	Aargauischer Gewerbeverband	O	E1.1/B	Anpassen: Zu energieeffizienten Wohngebieten gehören namentlich eine gute Vernetzung mit den Arbeitsgebieten, den Freizeit- und Naherholungsgebieten, eine ...	Energieeffizient sind Siedlungsstrukturen nur, wenn sie auch gut mit den Arbeitszonen vernetzt sind.	1c
39.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	E1.1/B	Grundsätzlich einverstanden.		1a
40.	Einwohnergemeinde Wettingen	G	E1.1/B	Die Erweiterung des Planungsgrundsatzes auf weitere effizienzfördernde Massnahmen wird begrüsst.		1a
41.	Gemeinde Leuggern	G	E1.1/B	Grundsätzlich einverstanden.		1a
42.	Gemeinde Magden	G	E1.1/B	Grundsätzlich einverstanden		1a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
43.	Gemeinderat Oberrüti	G	E1.1/B	Grundsätzlich einverstanden.		1a
44.	Gemeinderat Wohlen (nach-erfasst durch BVU ARE)	G	E1.1/B	Ergänzung um Regionen: Kanton, Regionen und Gemeinden streben mit ihren abgestimmten Planungen...		1b
45.	GrüneAargau	P	E1.1/B	PG B ändern: Kanton und Gemeinden streben mit ihren Planungen energieeffiziente und klimaangepasste Siedlungsstrukturen an, welche Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Natur und Erholung wieder näher zusammenrücken und ein Leben gemäss den Netto-Null-Zielen ermöglichen. Hohe Nutzungsdichten sind an Standorten mit einer guten und nachhaltig ausgestalteten Erreichbarkeit durch erneuerbar angetriebene Verkehrsträger (prioritär Fuss- und Veloverkehr sowie ÖV) zu realisieren. Zu energieeffizienten Wohngebieten gehören namentlich eine gute Vernetzung mit kurzen Wegen zu den wichtigen Versorgungsinfrastrukturen sowie den Freizeit- und Naherholungsräumen, eine entsprechende architektonische Gestaltung sowie eine kompakte Bauweise mit grünen, naturnah gestalteten Aussenräumen, die gut vernetzt sind.	Begründung: Der Kanton Aargau unterstützt die Ziele des Bundes, die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null zu senken, sowie die Ziele des Bundes betreffend Anpassung an den Klimawandel. (Klimakompass Seite 10). In der Klima-Charta der NWRK werden die Grundsätze für die Raumplanung beschrieben, welche zwingend im Richtplan berücksichtigt werden sollen.	1a / 2b
46.	Planungsverband Brugg Regio	R	E1.1/B	Kein Änderungsantrag	Brugg Regio begrüsst die Präzisierung der Zusammenhänge zwischen Siedlungsstrukturen (Nutzungsdichten), Erschliessung und Energieverbrauch. Wir unterstützen, dass hohe Nutzungsdichten an Standorten mit einer guten und nachhaltig ausgestalteten Erreichbarkeit durch die jeweils geeigneten Verkehrsträger zu realisieren sind.	1a
47.	SP Kanton Aargau	P	E1.1/B	Kanton und Gemeinden sorgen mit ihren Planungen energieeffiziente und klimaangepasste Siedlungsstrukturen an, welche Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Natur und Erholung wieder näher zusammenrücken und ein Leben gemäss den Netto-Null-Zielen ermöglichen.	In der Klima-Charta der NWRK werden die Grundsätze für die Raumplanung beschrieben, welche zwingend im Richtplan berücksichtigt werden sollen. Diese fehlen aber weitgehend in diesem Entwurf. Darum muss festgehalten werden, dass hohe Nutzungsdichten nur an Standorten mit einer guten und nachhaltig ausgestalteter Erreichbarkeit durch erneuerbar angetriebene Verkehrsträger (prioritär Fuss- und Veloverkehr sowie ÖV) zu realisieren. Hohe Nutzungsdichten sind an Standorten mit einer guten und nachhaltig ausgestalteten Erreichbarkeit durch erneuerbar angetriebene Verkehrsträger (prioritär Fuss- und Veloverkehr sowie ÖV) zu realisieren. gestalteten Aussenräumen, die gut vernetzt sind Und zu energieeffizienten Wohngebieten gehören kurze Wege zu den wichtigen Versorgungsinfrastrukturen sowie den Erhalt von nahegelegenen Freizeit- und Naherholungsräumen, eine entsprechende architektonische Gestaltung sowie eine kompakte Bauweise mit grünen, naturnah gestalteten Aussenräumen, die gut vernetzt sind. Zu energieeffizienten Wohngebieten gehören kurze Wege zu den wichtigen Versor-	1b

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					gungsinfrastrukturen sowie den Erhalt von nahegelegenen Freizeit- und Naherholungsräumen, eine entsprechende architektonische Gestaltung sowie eine kompakte Bauweise mit grünen, naturnah.	
48.	SVP Aargau	P	E1.1/B	Grundsätzlich einverstanden.		1a
49.	Stadt Aarau	G	E1.1/B	Zu energieeffizienten Wohngebieten gehören namentlich eine gute Versorgung mit Quartierinfrastruktur, Vernetzung mit den Freizeit- und Naherholungsräumen und, eine entsprechende architektonische Gestaltung sowie eine kompakte Bauweise.	Eine gute Quartierinfrastruktur (Einkauf, soziale Einrichtungen, Treffpunkte und Aufenthaltsorte) ermöglichen, viele Bedürfnisse im eigenen Quartier zu befriedigen und verringern so längere Wege.	1d
50.	Touring Club Schweiz	O	E1.1/B	Grundsätzlich einverstanden.		1a
51.	Uezwil	G	E1.1/B	Grundsätzlich einverstanden		1a
52.	Villnachern	G	E1.1/B	Grundsätzlich einverstanden.		1a
53.	WWF Aargau	O	E1.1/B	PGB ändern: Kanton und Gemeinden streben mit ihren Planungen energieeffiziente und klima-angepasste Siedlungsstrukturen an, welche Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Natur und Erholung wieder näher zusammenrücken und ein Leben gemäss den Netto-Null-Zielen ermöglichen. Hohe Nutzungsdichten sind an Standorten mit einer guten und nachhaltig ausgestalteten Erreichbarkeit durch erneuerbar angetriebene Verkehrsträger (prioritär Fuss- und Veloverkehr sowie ÖV) zu realisieren. Zu energieeffizienten Wohngebieten gehören namentlich eine gute Vernetzung mit kurzen Wegen zu den wichtigen Versorgungsinfrastrukturen sowie den Freizeit- und Naherholungsräumen, eine entsprechende architektonische Gestaltung sowie eine kompakte Bauweise mit grünen, naturnah gestalteten Aussenräumen, die gut vernetzt sind.	Begründung: Der Kanton Aargau unterstützt die Ziele des Bundes, die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null zu senken, sowie die Ziele des Bundes betreffend Anpassung an den Klimawandel. (Klimakompass Seite 10). In der Klima-Charta der NWRK werden die Grundsätze für die Raumplanung beschrieben, welche zwingend im Richtplan berücksichtigt werden sollen.	1a / 2b
54.	aarau regio	R	E1.1/B	Kein Änderungsantrag	aarau regio begrüsst die Präzisierung der Zusammenhänge zwischen Siedlungsstrukturen (Nutzungsdichten), Erschliessung und Energieverbrauch. Wir unterstützen, dass hohe Nutzungsdichten an Standorten mit einer guten und nachhaltig ausgestalteten Erreichbarkeit durch die jeweils geeigneten Verkehrsträger zu realisieren sind.	1a
55.	Unternehmen	J	E1.1/C	Das Wort ", baukultureller" soll ersatzlos gestrichen werden.	Der Umgang beispielsweise mit denkmalgeschützten Gebäuden soll in den Verordnungen und nicht im Richtplan geregelt werden. Das Wort wurde wahrscheinlich im Hinblick auf energetische Gebäudesanierungen eingefügt, kann aber auch Auswirkungen beispielsweise auf die Umsetzung von PV-Anlagen haben oder so angewendet werden, dass ein Windpark nicht gebaut werden darf, da in der Umgebung Gebäude vorhanden	4b / 6d

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					sind, die eine entsprechende Baugeschichte aufweisen und auf die die Windkraftanlagen einen optischen Einfluss haben könnten. Wortherkunft gemäss Google-Suche: Wenn von ‚Baukultur‘ gesprochen wird, ist damit die Herstellung von gebauter Umwelt und der Umgang mit ihr gemeint. Das schließt das Planen, Bauen, Umbauen und Instandhalten ein. Baukultur beschränkt sich nicht auf Architektur, sondern umfasst gleichermaßen Ingenieurbauleistungen, Stadt- und Regionalplanung sowie Landschaftsarchitektur. Die Qualität von Baukultur ergibt sich aus der Verantwortung der gesamten Gesellschaft für ihre gebaute Umwelt und deren Pflege. Diese Definition kann breit ausgelegt werden, womit es vermutlich zu langwierigen juristischen Abklärungen führen wird. Der Mehrwert dieses Wortes ist in unseren Augen fraglich.	
56.	Döttingen Gemeinderat	G	E1.1/C	Der Ansatz ist widersprüchlich: der baukulturelle Erhalt und die Förderung von Energie haben unterschiedliche Zielsetzungen, hier ist eine Praxishilfe notwendig.		4b
57.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	E1.1/C	Grundsätzlich einverstanden, die widersprüchlichen Ansätze zwischen Denkmalpflege und Energieförderung sind zu lösen (Praxishilfen, etc.)	Unklar ist dabei, ob damit noch eine nachhaltige Energieversorgung noch möglich ist? Sehr hohe Anforderungen.	4b
58.	Einwohnergemeinde Wettlingen	G	E1.1/C	Der Planungsgrundsatz und die Ausführungen im Erläuterungsbericht sind aufeinander abzustimmen	Entsprechend dem Erläuterungsbericht ist der Zusatz „und ausgebaut“ zu ergänzen.	1c
59.	FDP.Die Liberalen Aargau	P	E1.1/C	Ergänzung: "... Berücksichtigung ökologischer, baukultureller, wirtschaftlicher und sozialer Kriterien vorhandene Potenzial der erneuerbaren Energien und der Abwärme vermehrt neu erschlossen und genutzt werden kann."	Der Text im Erläuterungsbericht S. 95 passt nicht zu diesem Planungsgrundsatz. Weder ist der Zusatz «und ausgebaut» im Planungsgrundsatz enthalten noch hat dieser Planungsgrundsatz etwas mit der Sanierungsrate im Gebäudebereich zu tun. Ungeachtet dessen soll der Begriff «sozial» nicht gestrichen werden. Beim Ausbau von erneuerbaren Energien ist es wichtig, dass Massnahmen auch gesellschaftlich mitgetragen werden und berücksichtigt wird, dass sich nicht alle Akteure die hohen Investitionen leisten können.	1c
60.	Gemeinde Aristau	G	E1.1/C	Grundsätzlich einverstanden, die widersprüchlichen Ansätze zwischen Denkmalpflege und Energieförderung sind zu lösen (Praxishilfen, etc.)	Unklar ist dabei, ob damit noch eine nachhaltige Energieversorgung noch möglich ist? Sehr hohe Anforderungen.	4b
61.	Gemeinde Böttstein	G	E1.1/C	Der Ansatz ist widersprüchlich: der baukulturelle Erhalt und die Förderung von Energie haben unterschiedliche Zielsetzungen, hier ist eine Praxishilfe notwendig.		4b
62.	Gemeinde Ehrendingen	G	E1.1/C	Der Planungsgrundsatz und die Ausführungen im Bericht sind aufeinander abzustimmen.	Im Bericht wird ausgeführt, dass der Planungsgrundsatz um den Begriff "ausgebaut" ergänzt wird. In der Vorlage ist dies jedoch nicht erfolgt.	1c
63.	Gemeinde Lengnau	G	E1.1/C	Der Ansatz ist widersprüchlich: der baukulturelle Erhalt und die Förderung von Energie haben unterschiedliche Zielsetzungen, hier ist eine Praxishilfe notwendig.		4b

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
64.	Gemeinde Leuggern	G	E1.1/C	Grundsätzlich einverstanden, die widersprüchlichen Ansätze zwischen Denkmalpflege und Energieförderung sind zu lösen (Praxishilfen, etc.)	Unklar ist dabei, ob damit noch eine nachhaltige Energieversorgung noch möglich ist? Sehr hohe Anforderungen.	4b
65.	Gemeinde Magden	G	E1.1/C	Grundsätzlich einverstanden, die widersprüchlichen Ansätze zwischen Denkmalpflege und Energieförderung sind zu lösen (Praxishilfen, etc.)	Unklar ist dabei, ob damit noch eine nachhaltige Energieversorgung noch möglich ist? Sehr hohe Anforderungen.	4b
66.	Gemeinde Mandach	G	E1.1/C	Der Ansatz ist widersprüchlich: der baukulturelle Erhalt und die Förderung von Energie haben unterschiedliche Zielsetzungen, hier ist eine Praxishilfe notwendig.	Unklar ist dabei, ob damit eine nachhaltige Energieversorgung noch möglich ist? Sehr hohe Anforderungen insbesondere für Ortsbilder von nationaler Bedeutung.	4b
67.	Gemeinde Melikon	G	E1.1/C	Der Ansatz ist widersprüchlich: der baukulturelle Erhalt und die Förderung von Energie haben unterschiedliche Zielsetzungen, hier ist eine Praxishilfe notwendig.		4b
68.	Gemeinde Menziken	G	E1.1/C	Siehe Begründung (Antrag übersteigt die max. Zeichenzahl)	Es sind die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit das unter Berücksichtigung ökologischer, baukultureller und wirtschaftlicher Kriterien vorhandene Potenzial der erneuerbaren Energien und der Abwärme vermehrt neu erschlossen und genutzt werden kann.	--
69.	Gemeinde Stetten AG (nacherfasst durch BVU ARE)	G	E1.1/C	Der Planungsgrundsatz und die Ausführung im Bericht sind aufeinander abzustimmen.	Im Bericht wird erwähnt, dass «ausgebaut» wird. In der Vorlage ist dies nicht erfolgt.	1c
70.	Gemeindeamänner-Vereinigung des Kantons Aargau	O	E1.1/C	Grundsätzlich einverstanden, die widersprüchlichen Ansätze zwischen Denkmalpflege und Energieförderung sind zu lösen (Praxishilfen, etc.)	Unklar ist dabei, ob damit noch eine nachhaltige Energieversorgung noch möglich ist? Sehr hohe Anforderungen.	4b
71.	Gemeinderat Oberrüti	G	E1.1/C	Grundsätzlich einverstanden, die widersprüchlichen Ansätze zwischen Denkmalpflege und Energieförderung sind zu lösen (Praxishilfen, etc.)	Unklar ist dabei, ob damit noch eine nachhaltige Energieversorgung noch möglich ist? Sehr hohe Anforderungen.	4b
72.	Gemeinderat Tegerfelden (nacherfasst durch BVU ARE)	G	E1.1/C	Der Ansatz ist widersprüchlich: der baukulturelle Erhalt und die Förderung von Energie haben unterschiedliche Zielsetzungen, hier ist eine Praxishilfe notwendig.		4b
73.	GrüneAargau	P	E1.1/C	PG C ändern: Es sind die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit das unter Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Kriterien vorhandene Potenzial der erneuerbaren Energien und der Abwärme vermehrt neu erschlossen und genutzt werden kann, damit spätestens 2050 keine	Begründung: Das Ausstieg aus den fossilen Energie muss als Stossrichtung im Richtplan verankert werden. Damit wird der Kanton Aargau kompatibel mit den Energieperspektiven 2050+ des Bundes, die die beiden Ziele Energieversorgungssicherheit und Klimaschutz vereint. Soziale Kriterien sind wichtig für die Akzeptanz der Energiewende. Baukulturelle Kriterien hingegen verhindern tendenziell den notwendigen Umbau der Energieinfrastruktur.	1b

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
				fossilen Energien mehr verbraucht werden müssen.		
74.	Hendschiken	G	E1.1/C	Neu Planungsgrundsatz C: im Rahmen von Um- / Ausbauprojekte ökologische Aufwertung, landschaftliche Eingliederung, Nutzung als Erholungsraum		1b
75.	Künten	G	E1.1/C	Grundsätzlich einverstanden, die widersprüchlichen Ansätze zwischen Denkmalpflege und Energieförderung sind zu lösen (Praxishilfen, etc.)	Unklar ist dabei, ob damit noch eine nachhaltige Energieversorgung noch möglich ist? Sehr hohe Anforderungen.	4b
76.	Planungsverband Baden Regio	R	E1.1/C	Der Planungsgrundsatz und die Ausführungen im Bericht sind aufeinander abzustimmen.	Im Bericht wird ausgeführt, dass der Planungsgrundsatz um den Begriff "ausgebaut" ergänzt wird. In der Vorlage ist dies jedoch nicht erfolgt.	1c
77.	SP Kanton Aargau	P	E1.1/C	Es sind die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit bis 2040 und unter Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Kriterien vorhandene Potenzial der erneuerbaren Energien der Abwärme neu erschlossen und genutzt werden kann	Der Ausstieg aus den atomaren und fossilen Energien muss als prioritäre Stossrichtung im Richtplan prominent verankert werden. Nur damit wird der Kanton Aargau kompatibel mit den Energieperspektiven des Bundes, die die beiden Ziele Energieversorgungssicherheit und Klimaschutz vereint und das Paris-Abkommen erreichbar. Soziale Kriterien sind wichtig für die Akzeptanz der Energiewende. Allgemeine „baukulturelle“ Kriterien hingegen verhindern tendenziell den notwendigen Umbau der Energieinfrastruktur. Damit wird nicht der Denkmalschutz ausgehebelt. Aber wir müssen jetzt ein Zeichen setzen: die erneuerbare Energie wird unser Landschafts- und Ortsbild verändern. Die kreativ und innovativ zu gestalten, ist ein Gebot der Stunde.	1c
78.	SVP Aargau	P	E1.1/C	Grundsätzlich einverstanden.	Unklar ist dabei, ob damit noch eine nachhaltige Energieversorgung noch möglich ist? Sehr hohe Anforderungen.	4b
79.	Safenwil	G	E1.1/C	Grundsätzlich einverstanden, die widersprüchlichen Ansätze zwischen Denkmalpflege und Energieförderung sind zu lösen (Praxishilfen, etc.)	Unklar ist dabei, ob damit noch eine nachhaltige Energieversorgung noch möglich ist? Sehr hohe Anforderungen.	4b
80.	Siglistorf	G	E1.1/C	Der Ansatz ist widersprüchlich: der baukulturelle Erhalt und die Förderung von Energie haben unterschiedliche Zielsetzungen, hier ist eine Praxishilfe notwendig.		4b
81.	Stadt Aarau	G	E1.1/C	Es sind die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit das unter Berücksichtigung öko-logischer, baukultureller und wirtschaftlicher und sozialer Kriterien vorhandene Potenzial der erneuerbaren Energien und der Abwärme vermehrt neu erschlossen massgeblich ausgebaut und genutzt werden kann.	Die Erreichung der Klimaziele des Bundes und der Stadt Aarau erfordern im Wärmebereich eine deutliche Transformation hin zu CO2-neutralen Heizformen. Dazu ist unter anderem der Ausbau der Wär-meversorgung entscheidend.	1c
82.	Touring Club Schweiz	O	E1.1/C	Grundsätzlich einverstanden, die widersprüchlichen Ansätze zwischen Denkmalpflege und Energieförderung sind zu lösen (Praxishilfen, etc.)	Unklar ist dabei, ob damit noch eine nachhaltige Energieversorgung noch möglich ist? Sehr hohe Anforderungen.	4b

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
83.	Uezwil	G	E1.1/C	Grundsätzlich einverstanden, die widersprüchlichen Ansätze zwischen Denkmalpflege und Energieförderung sind zu lösen (Praxishilfen usw.)	Unklar ist, ob damit noch eine nachhaltige Energieversorgung möglich ist. Sehr hohe Anforderungen.	4b
84.	Villnachern	G	E1.1/C	Grundsätzlich einverstanden, die widersprüchlichen Ansätze zwischen Denkmalpflege und Energie-förderung sind zu lösen (Praxishilfen, etc.)	Unklar ist dabei, ob damit noch eine nachhaltige Energieversorgung noch möglich ist? Sehr hohe Anforderungen.	4b
85.	WWF Aargau	O	E1.1/C	PG C ändern: Es sind die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit das unter Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Kriterien vorhandene Potenzial der erneuerbaren Energien und der Abwärme vermehrt neu erschlossen und genutzt werden kann, damit spätestens 2050 keine fossilen Energien mehr verbraucht werden müssen.	Begründung: Das Ausstieg aus den fossilen Energie muss als Stossrichtung im Richtplan verankert werden. Damit wird der Kanton Aargau kompatibel mit den Energieperspektiven 2050+ des Bundes, die die beiden Ziele Energieversorgungssicherheit und Klimaschutz vereint. Soziale Kriterien sind wichtig für die Akzeptanz der Energiewende. Baukulturelle Kriterien hingegen verhindern tendenziell den notwendigen Umbau der Energieinfrastruktur.	1b
86.	Zurzach	G	E1.1/C	Der Ansatz ist widersprüchlich: der baukulturelle Erhalt und die Förderung von Energie haben unterschiedliche Zielsetzungen, hier ist eine Praxishilfe notwendig.		4b
87.	ZurzibietRegio	R	E1.1/C	Der Ansatz ist widersprüchlich: der baukulturelle Erhalt und die Förderung von Energie haben unterschiedliche Zielsetzungen, hier ist eine Praxishilfe notwendig.	Die Praxis zeigt, dass selbst die Abteilungen der kantonalen Verwaltung unterschiedliche Empfehlungen / Weisungen an die Gemeinden erteilen. Dies erschwert die Praxis ungemein!	4b
88.	FDP.Die Liberalen Aargau	P	E1.1/D	Ergänzung: "..., wirtschaftlich sinnvolle und umweltfreundliche Anlagen, wenn diese von hohem Nutzen für die Stromversorgungssicherheit sind und achtet dabei auf die Energieeffizienz und die Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale."	Art. 12 und 13 EnG verlangen, dass Anlagen realisiert werden, die mit möglichst wenigen Eingriffen in die Natur einen hohen Nutzen für die Versorgungssicherheit mit Strom bringen. Dies ist in Anbetracht der Biodiversitätskrise und der zu schaffenden, wertvollen Schutzflächen zu berücksichtigen. Die Interessenabwägung zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes hat dort zu obsiegen, wo kein hoher Nutzen für die Stromversorgungssicherheit erreicht wird.	1d/6d
89.	Gemeinde Menziken	G	E1.1/D	Siehe Begründung (Antrag übersteigt die max. Zeichenzahl)	Energieerzeugungsanlagen sind richtplanrelevant, wenn sie gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben oder ein erheblicher Koordinationsbedarf besteht. Der Kanton unterstützt räumlich abgestimmte, wirtschaftlich sinnvolle und umweltfreundliche Anlagen und achtet dabei auf die Energieeffizienz und die Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale.	--
90.	Gemeindeamänner-Vereinigung des Kantons Aargau	O	E1.1/D	Nebst den Richtplanvorgaben müssten verschiedene gesetzliche Grundlagen angepasst werden, damit erneuerbare Energieanlagen wirtschaftlich interessant würden (u.a. Steuergesetz/Eigenmietwert; einheitliche Einspeiseregulungen).		4a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
91.	GrüneAargau	P	E1.1/D	[...] und achtet dabei auf die Energieeffizienz und die optimale Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale aus einer langfristigen gesamtgesellschaftlichen Perspektive.	Das Potential muss aus einer langfristigen gesamtgesellschaftlichen Perspektive optimal ausgeschöpft werden.	1b
92.	SP Kanton Aargau	P	E1.1/D	und achtet dabei auf die Energieeffizienz und die optimale Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale aus einer langfristigen ökologischen und gesamtgesellschaftlichen Perspektive.	Das Potential muss aus einer langfristigen gesamtgesellschaftlichen Perspektive optimal ausgeschöpft werden können - daraus erwachsen auch Massnahmen und Vorschriften, die kurzfristig nicht, langfristig aber sehr wohl wirtschaftlich sind (z.B: Zwang zur Abwärmenutzung). Der Kanton muss darum wohl auch an vielen Stellen die Verantwortung für die Überbrückungsfinanzierung übernehmen.	1b
93.	WWF Aargau	O	E1.1/D	[...] und achtet dabei auf die Energieeffizienz und die optimale Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale aus einer langfristigen gesamtgesellschaftlichen Perspektive.	Das Potential muss aus einer langfristigen gesamtgesellschaftlichen Perspektive optimal ausgeschöpft werden.	1b
94.	Amt für Raum und Verkehr; Baudirektion Kanton Zug	N	E1.2		In der Legende der Richtplan-Hauptkarte fehlt beim Eintrag "Betrieb, Erneuerung, Neubau von Wasserkraftwerken" der Verweis auf das entsprechende Richtplankapitel.	1c
95.	Gemeinderat Buchs	G	E1.2		Die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt plant an der Suhre in Buchs die Längsvernetzung. Die Umsetzung der ersten Teilprojekte dazu ist 2022 vorgesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in der Richtplangesamtkarte das Gebiet entlang der Suhre als Gebiet für Betrieb, Erneuerung und Neubau für Wasserkraftwerke (braune Schraffur) ausgewiesen ist.	4b
96.	GrüneAargau	P	E1.2		Folgender Satz sollte nicht gestrichen werden. Er ist als Grundsatz wichtig: "Kleinstkraftwerke und Pico-Kraftwerke sollen in der Regel nicht erstellt werden, da sie keinen im öffentlichen Interesse liegenden Beitrag an die Stromversorgung leisten, jedoch ökologische Nachteile für die ohnehin schon stark genutzten Aargauer Gewässer mit sich bringen."	4b
97.	Landratsamt Waldshut (nacherfasst durch BVU ARE)	N	E1.2		Die einzigen noch freien Fließstrecken am (Hoch-) Rhein sollen aufgrund ihrer ökologischen und landschaftlichen Wertigkeit erhalten bleiben, so dass sich kein Konflikt zu den deutschen Interessen ergibt. In der Gesamtkarte zum Richtplan sind deshalb auch nur die bestehenden Rheinkraftwerke eingetragen, d.h. entlang der Grenze mit dem Kreis Waldshut die Rheinkraftwerke Säckingen und Laufenburg, RADAG sowie Reckingen.	1a
98.	Regionalverband Hochrhein-Bodensee; Waldshut-Tiengen DE	N	E1.2		Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee teilt die Einschätzung, dass die Wasserkraft an Aare und Rhein weitestgehend ausgebaut, das vorhandene Potenzial mehrheitlich ausgeschöpft ist und die einzige noch freie Fließstrecke des Rheins bei Rietheim aus ökologischen und landschaftlichen Gründen erhalten bleiben sollte. Wir unterstützen den Planungsgrundsatz B, der eine Optimierung und bessere Ausschöpfung des vorhandene Energieeffizienzpotenzials der Wasserkraft zum Ziel hat und begrüßen parallel hierzu den Planungsgrundsatz der Aufwertung der ökologischen Verhältnisse, der guten landschaftlichen Eingliederung, der Nutzung als Erholungsraum sowie den Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken im Rahmen von Um- und Ausbauprojekten (Planungsgrundsatz C).	1a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
99.	SP Kanton Aargau	P	E1.2	Folgender Satz sollte nicht gestrichen werden. Er ist als Grundsatz wichtig: "Kleinstkraftwerke und Pico-Kraftwerke sollen in der Regel nicht erstellt werden, da sie keinen im öffentlichen Interesse liegenden Beitrag an die Stromversorgung leisten, jedoch ökologische Nachteile für die ohnehin schon stark genutzten Aargauer Gewässer mit sich bringen."	Begründung: Bei Kraftwerkerweiterungen müssen die relativ kleinen Mehrerträge gegen die möglicherweise grossen Nachteilen für die Naherholung und die natürlichen Lebensräume mit den wirtschaftlichen Kosten und den alternativen Möglichkeiten der nachhaltigen Energieerzeugung sorgfältig abgewogen werden. Die neue Tendenz, die drohende „Versorgungslücke“ zu nutzen, um die Wasserkraft maximal auszubauen, führt gerade im Aargau mit seinen 23 Flusskraftwerken zu grossen Zielkonflikten zwischen Energieerzeugung, Naherholung und Lebensraum. Meist sind aber solche „Steigerungsprojekte“ nicht wirtschaftlich und könnten nur dank grossen Subventionen realisiert werden. Gleichzeitig werden aber die alternativen Stromproduktionsmöglichkeiten, insbesondere PV-Anlagen mit Batterien immer kostengünstiger. Darum müssen solche Projekte sowohl wirtschaftlich wie raumplanerisch (z.B. Naherholung als Element der Suffizienz) einer Interessensabwägung unterzogen werden.	4b
100.	WWF Aargau	O	E1.2		Folgender Satz sollte nicht gestrichen werden. Er ist als Grundsatz wichtig: "Kleinstkraftwerke und Pico-Kraftwerke sollen in der Regel nicht erstellt werden, da sie keinen im öffentlichen Interesse liegenden Beitrag an die Stromversorgung leisten, jedoch ökologische Nachteile für die ohnehin schon stark genutzten Aargauer Gewässer mit sich bringen."	4b
101.	Amt für Raum und Verkehr; Baudirektion Kanton Zug	N	E1.2/1.3	Die Reuss soll entlang der Grenze zum Kanton Zug nicht mehr in der Karte Wasserkraftwerke und auch nicht in der Richtplan-Hauptkarte bezeichnet werden als "Erneuerung bestehender Anlagen und Neubauten von Kraftwerken (...) zulässig (...)".	Neu sind die Gewässerstrecken aus der Teilkarte "Wasserkraftwerke" auch in der Richtplan-Hauptkarte aufgeführt, deshalb werden die expliziten Gewässerbezeichnungen in der Planungsanweisung weggelassen. Allerdings sind in der Karte viel mehr Flussabschnitte eingezeichnet, als vorher im Text erwähnt waren. Die Reuss entlang der Grenze zum Kanton Zug wird gegenwärtig nicht für die Wasserkraft genutzt und soll auch in Zukunft nicht verbaut werden. Mehrere verschiedene Bundesinventare (Auen, BLN, Amphibienlaichgebiete) und Wildtierkorridore liegen auf ihrem Perimeter. Die Reuss soll im Abschnitt bis zum Reusspitz als "aktuell nicht besonders bezeichnetes Gewässer" (S. 100 des Erläuterungsberichts) gelten, bei dem eine Erstellung von neuen Wasserkraftanlagen aufgrund der Auswirkungen auf die Gewässer als nicht bewilligungsfähig gilt.	4b/5b
102.	Gemeinderat Strengelbach	G	E1.2/1.3	Der Rotkanal ist in der Richtplankarte mit der entsprechenden Signatur einzutragen/festzulegen.	Gemäss Erläuterungsbericht gibt es gegenüber dem gültigen Richtplan keine Änderungen. Der Rotkanal ist aber in der Richtplankarte nicht mit der nötigen Schraffur versehen. Wahrscheinlich ein Versehen.	1d
103.	zofingenregio	R	E1.2/1.3	Der Rotkanal ist in der Richtplankarte mit der entsprechenden Signatur einzutragen/festzulegen.	Gemäss Erläuterungsbericht gibt es gegenüber dem gültigen Richtplan keine Änderungen. Der Rotkanal ist aber in der Richtplankarte nicht mit der nötigen Schraffur versehen. Wahrscheinlich ein Versehen.	1d
104.	SP Kanton Aargau	P	E1.2/A	Die Streichung des Satzes, „dass der Bund Werke errichten kann“ ist aufzuheben. Der Satz ist zu ergänzen „der Bund und der Kanton kann.....“	Es leuchtet uns nicht ein warum der Bund in Zukunft keine öffentliche Werke zur Energieerzeugung betreiben darf. Und vor allem erwarten wir, dass im Richtplan klar festgehalten wird, dass der Kanton Aargau das darf – insbesondere weil er laut Verfassung des Kantons Aargaus dazu verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung mit genügend Energie versorgt wird.	1c
105.	Unternehmen	J	E1.2/A	Streichung des Gürtels für Wassernutzung im Bereich des Tychkanal zwischen Wigger und Aare oder Aufhebung des Tychkanals.	Die Kapazität der Eindolung des Tychkanals im Bereich Fiege-Areal in Oftringen, wurde durch Baubewilligungsbehörden auf einen maximalen Durchflussmenge festgelegt. Diese Vorgabe darf, bei der Vergabe von Konzessionen, nicht überschritten werden, um einem menschengemachtem Hochwasser vorzubeugen. Für die Aufhebung würde die Betriebssicherheit der Nationalstrasse in Oftringen sprechen. Durch die Entfernung der	1d

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					Gefahr Wasser, als möglicher Überschwemmungsgrund ,wäre eine exorbitante Aufwertung der Betriebssicherheit der Autobahnkreuzes Bern-Zürich-Luzern.	
106.	Zofingen	G	E1.2/A	Die Wigger ist im Richtplan als möglicher Standort für ein Kleinwasserkraftwerk als Zwischenergebnis aufzunehmen.	Beim Aeschwahrwehr besteht seitens der regionalen Werke (u. a. StWZ Energie AG) ein Interesse, das Gefälle der Wigger zu nutzen. Der Kanton (Departement Bau, Verkehr und Umwelt) ist in die Gespräche involviert. Zukünftig soll wieder mehr Wasser über die Wigger zur Aare fließen. Es besteht ein Interesse am verbleibenden Wasser im Tychkanal zur Wasserkraftnutzung.	1b
107.	SP Kanton Aargau	P	E1.2/B	Der Kanton Aargau setzt sich für zweckmässige Produktionserhöhungen, wenn die den Anforderungen aus C entsprechen und im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energiegewinnungen im Aargau wirtschaftlich sind.	An anderem Ort stellt der Richtplan fest, dass die Wasserkraft im Aargau praktisch ausgebaut ist. Wenn Produktionserhöhungen angestrebt werden, dann stehen diese immer im Widerspruch mit den Interessen vorallem der Nutzung als Naherholungsraum, der Wirtschaftlichkeit und mit den ökologischen Interessen (Lebensraum für Fauna, insbesondere Fische und Flora). Diesen Zielkonflikten muss grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden. Wasserkraft darf nicht mehr als bevorzugte nachhaltige Energiequelle behandelt werden. Sie muss in Zukunft insbesondere auch im Hinblick auf alternative Energieerzeugungsoptionen (PV, Wind) und deren vergleichenden Wirtschaftlichkeiten und ökologischen Auswirkungen beurteilt werden. Denn das Potential der Wasserkraft wird in Zukunft wohl durch die abnehmenden Niederschläge und eher abnehmen. Umso wichtiger werden die anderen Energiequellen.	1b
108.	Aargauischer Gewerbeverband	O	E1.2/C	Streichen.	Die Wirtschaftlichkeit gerät vollkommen in den Hintergrund. Es ist aus Sicht des AGV sinnvoll, bei Umbauprojekten die Landschaft und Natur zu berücksichtigen. Aber die einseitige Berücksichtigung dieser Anliegen, so wie es formuliert ist, geht zu weit. Die Kosten tragen die Energiebezügler, mit-unter auch Unternehmen.	1b
109.	SP Kanton Aargau	P	E1.2/C	Gewässerstrecken. Der Kanton sorgt durch Vorschriften dafür, dass auch Wasserkraftprojekte sowohl wirtschaftlich wie raumplanerisch und ökologisch vergleichend beurteilt werden können.	An anderem Ort stellt der Richtplan fest, dass die Wasserkraft im Aargau praktisch ausgebaut ist. Wenn Produktionserhöhungen angestrebt werden, dann stehen diese immer im Widerspruch mit den Interessen vorallem der Nutzung als Naherholungsraum, der Wirtschaftlichkeit und mit den ökologischen Interessen (Lebensraum für Fauna, insbesondere Fische und Flora). Diesen Zielkonflikten muss grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden. Wasserkraft darf nicht mehr als bevorzugte nachhaltige Energiequelle behandelt werden. Sie muss in Zukunft insbesondere auch im Hinblick auf alternative Energieerzeugungsoptionen (PV, Wind) und deren vergleichenden Wirtschaftlichkeiten und ökologischen Auswirkungen beurteilt werden. Denn das Potential der Wasserkraft wird in Zukunft wohl durch die abnehmenden Niederschläge und eher abnehmen. Umso wichtiger werden die anderen Energiequellen.	6a
110.	FDP.Die Liberalen Aargau	P	E1.3		Erfüllt der im Richtplan als Zwischenergebnis aufgeführte Standort Zeiningen (Hunds-rugge) die Kriterien bezüglich minimale jährliche Stromproduktion? Wenn nicht, muss er aus dem Richtplan gestrichen werden.	3a
111.	FDP.Die Liberalen Aargau	P	E1.3	Fortführung der Begründung des Antrages unter Kapitel E 1.3 Planungsanweisung 1.3	- Im Erläuterungsbericht wird nicht aufgezeigt, weshalb das Kriterium «Erschliessbarkeit und Ableitung der Energie» gestrichen werden soll. Dies ist mit der Botschaft zu erläu-	1b

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					tern, denn es macht keinen Sinn, Energieerzeugungsanlagen zu erstellen, wo der zusätzliche Bau von Transportleitungen notwendig wird und die Einspeisung in das Netz entsprechend aufwändig ist. Bzw. dieses Kriterium ist denselben Kriterien unterlegt wie die Windkraftanlage per se in Bezug auf Eingriffe in Naturschutzgebiete oder potenzielle Schutzgebiete oder Moorbiotopen und -landschaften oder Trockenwiesen sowie müssen ausserhalb der Grundwasserschutzzonen 1 und 2 liegen.	
112.	Privatperson	J	E1.3		Für die Planung neuer Windenergieanlagen möchten wir gerne auf die Kriterien der "Checkliste UVP für Windenergieanlagen" der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter KVV verweisen, welche bis zum 04. April 2022 in der Vernehmlassung bei den Kantonalen Ämtern ist.	1a
113.	Gemeindeam-männer-Vereinigung des Kantons Aargau	O	E1.3		Planungsgrundsatz B ergänzen mit «mit Zustimmung der betroffenen Regionen und Gemeinden»	1b
114.	GrüneAargau	P	E1.3	Antrag zu Planungsanweisung 2. Kleine Windkraftanlagen: Sollten in Zukunft kleine Windkraftanlagen mit sehr geringen Lärmemissionen zur Verfügung stehen, wird die Bewilligungsfähigkeit in Wohngebieten überprüft.	Begründung: In letzter Zeit wurden von verschiedenen Herstellern Kleinanlagen entwickelt, die auch auf Wohnhäusern eingesetzt werden könnten. Man sollte sich solchen Innovationen nicht von vorne herein verschliesst.	1b
115.	GrüneAargau	P	E1.3	Antrag: Die Bemerkung, "Der Kanton Aargau ist im gesamtschweizerischen Kontext kein bevorzugtes Gebiet für Windkraftanlagen, ..." muss gestrichen werden.	Begründung: Auch der Aargau soll seinen Beitrag leisten. So schlecht sind die Bedingungen nicht.	1b
116.	Regionalverband Hochrhein-Bodensee; Waldshut-Tiengen DE	N	E1.3		Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee begrüßt den Ausbau der Windenergienutzung als Teilstrategie erneuerbarer Energien und die damit verbundenen Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen. Das in der Gesamtkarte dargestellte grenznahe Gebiet für große Windkraftanlagen Zeiningen — Hundsrugge bei Möhlin/Neuhof als Zwischenergebnis entspricht in seiner Lage einerseits dem raumplanerischen Ansatz der Bündelung von Belastungen. Andererseits liegt der Einzelstandort im Nahbereich des geplanten Wildtierübergangs über die A3, der die funktionale Durchlässigkeit des international bedeutsamen Wildtierkorridors Jura — Schwarzwald — Odenwald verbessern soll. Dieser Korridor — seine Bedeutung, funktionale Sicherung und Weiterentwicklung - steht im Zentrum des unter Beteiligung des Kantons Aargau durchgeführten Projektes „Internationale Wiedervernetzung am Hochrhein" (Machbarkeitsstudie Internationale Wiedervernetzung am Hochrhein, November 2020).	3a
117.	SP Kanton Aargau	P	E1.3	Antrag zu Planungsanweisung 2. Kleine Windkraftanlagen: Sollten in Zukunft kleine Windkraftanlagen mit sehr geringen Lärmemissionen	Begründung: In letzter Zeit wurden von verschiedenen Herstellern Kleinanlagen entwickelt, die auch auf Wohnhäusern eingesetzt werden könnten. Man sollte sich solchen Innovationen nicht von vorne herein verschliesst. Begründung: Auch der Aargau soll seinen Beitrag leisten. So schlecht sind die Bedingungen nicht. Denn solche Aussagen kommen einer eigentlichen Diskriminierung einer	1b

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
				zur Verfügung stehen, wird die Bewilligungsfähigkeit in Wohngebieten überprüft. Antrag: Die Bemerkung, "Der Kanton Aargau ist im gesamtschweizerischen Kontext kein bevorzugtes Gebiet für Windkraftanlagen, ..." muss gestrichen werden.	einzelnen Technologie gleich. Technologieoffenheit verbieten solche kategorischen Aussagen Eingabe: Der Entwurf des Richtplans stellt für die Windenergie ein Potential von 40 – 180 GWh/Jahr in Aussicht. Dies ist – im Vergleich zur Gesamt-Zusatz-Strombedarf von + 5000 GWh/Jahr bis ins Jahr 2050 – 1-3%. Wir verzichten darauf, die einzelnen Kapitel genauer zu kommentieren - Ausnahme Frage 201	
118.	Safenwil	G	E1.3		Planungsgrundsatz B ergänzen mit «mit Zustimmung der betroffenen Regionen und Gemeinden»	1b
119.	Verein Pro Lindenberg (Schützt unseren Lindenberg)	O	E1.3		1. interkantonale Windkraftprojekte bedürfen einer interkantonalen Koordination. Der UVB muss interkantonale aufgesetzt werden, und auch die Nachbargemeinden müssen im UVB Prozess integriert werden. Interkantonale Windkraftprojekte müssen auch für die andere Kantonsseite demokratisch abgewickelt werden. Das heisst, dass auch die Bürger von Nachbargemeinden zu Windkraftprojekten die an der Gemeindegrenze gestellt werden an der Urne dazu Ihre Stimme abgeben können. Im Projekt Lindenberg ist das nicht der Fall. 2. Die minimale Windleistung zur Erreichung eines wirtschaftlichen Ergebnisses muss klar definiert sein. In Deutschland beträgt die Windleistung der Referenzanlagen 6m/sec und höher, damit eine Wirtschaftlichkeit überhaupt erreicht werden kann. Schon die Tatsache, dass trotz der Höhe von 229 Metern auf dem Lindenberg die geforderte Minimalproduktion von 450 kWh pro Quadratmeter bei den geplanten Turbinen nicht erreicht wird, zeigt diesen Umstand klar auf. 3. Die Interessenabwägung und die ökologischen Konsequenzen auf dem Lindenberg wurden krass unterschätzt. Dieses Gebiet hätte nie im Windpotentialkatalog aufgeführt werden dürfen. Nicht zuletzt ist dieses Gebiet auch in der Windpotentialkarte des Bundes nicht aufgeführt.	4b
120.	WWF Aargau	O	E1.3		Antrag zu Planungsanweisung 2. Kleine Windkraftanlagen: Sollten in Zukunft kleine Windkraftanlagen mit sehr geringen Lärmemissionen zur Verfügung stehen, wird die Bewilligungsfähigkeit in Wohngebieten überprüft. Begründung: In letzter Zeit wurden von verschiedenen Herstellern Kleinanlagen entwickelt, die auch auf Wohnhäusern eingesetzt werden könnten. Man sollte sich solchen Innovationen nicht von vorne herein verschliessen.	1b
121.	WWF Aargau	O	E1.3	Antrag: Die Bemerkung, "Der Kanton Aargau ist im gesamtschweizerischen Kontext kein bevorzugtes Gebiet für Windkraftanlagen, ..." muss gestrichen werden.	Begründung: Auch der Aargau soll seinen Beitrag leisten. So schlecht sind die Bedingungen nicht.	1b
122.	Gemeinde Birmenstorf	G	E1.3/1.1	Planungsanweisung 1.1 ist komplett zu streichen	Der Kanton Aargau eignet sich nicht für die Stromproduktion mit Windkraftanlagen. Hier soll kein Planungsaufwand betrieben und die Ressourcen besser in die Planung von Geothermieanlagen gesteckt werden.	4a/6e
123.	Gemeinde Reitnau	G	E1.3/1.1	Eintrag Standort Uf em Chalt in Richtplankarte	Im Text wird auf den Standort Chalt verwiesen - auf der Karte ist dieser graphisch jedoch nicht berücksichtigt.	2a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
124.	Gemeinderat Schmiedrued	G	E1.3/1.1	Das Gebiet «Hochrüti» ist als Zwischenergebnis für grosse Windkraftanlagen zu streichen. Falls nicht darauf eingetreten wird, ist der Standort «Schmiedrued» mit «Kirchleerau» zu ersetzen.	Ursprünglich hat sich die Gemeinde Schmiedrued bereit erklärt, grosse Windkraftanlagen im entsprechenden Gebiet zusammen mit dem Kanton Luzern zu prüfen. Der Kanton Luzern hat nun im Rahmen der vorgezogenen Teilrevision des Richtplans zum Thema Windenergie mögliche Eignungsgebiete sowie Standorte für Windenergieanlagen aufgezeigt (vgl. Konzept Windenergie Kanton Luzern, Gesamtüberarbeitung 2019/2020). Das Gebiet Hochrüti ist nicht mehr aufgeführt. Im Alleingang besteht auf Seite der Gemeinde Schmiedrued kein Interesse, eine Windenergieanlage im Gebiet Hochrüti zu prüfen. Entsprechend ist das Gebiet aus dem Richtplan zu entlassen. Überdies befindet sich das im Richtplan bezeichnete Gebiet gar nicht in der Gemeinde Schmiedrued, sondern in Kirchleerau (vgl. gelbe Linie = Gemeindegrenze). Falls der Standort als Zwischenergebnis beibehalten wird, ist entsprechend der Standort «Schmiedrued» mit «Kirchleerau» zu ersetzen.	3a
125.	Regionalverband Suhrental (RVS)	R	E1.3/1.1	Der Standort Uf em Chalt (Attelwil, Wiliberg, Staffelbach) ist in der Richtplankarte einzutragen. Der Standort Hochrüti ist der Gemeinde Kirchleerau zuzuweisen statt Schmiedrued.	Der Standort Uf em Chalt ist nicht in der Richtplankarte eingetragen. Der Standort Hochrüti liegt auf Gemeindegebiet von Kirchleerau.	2a
126.	Verein Pro Lindenberg (Schützt unseren Lindenberg)	O	E1.3/1.1	Beinwil (Freiamt) ist aus der Gebietsaufzählung zu streichen.	Die heutige Planungslage zeigt klar auf, dass mit der Problematik im Horben Freiamt (4. Anlage nicht realisierbar, 3. Anlage infolge Mindestabstand zum Hochmoor Ballmoos lediglich 2 bis maximal 3 Anlagen auf Aargauer Seite gebaut werden können. Das ergibt lediglich ein Potential von max. 24 GWh Leistung pro Jahr und liegt wesentlich unter den geforderten Minimalausbeuten.	4b
127.	Privatperson	J	E1.3/1.1	Ich beantrage die Streichung der Windkraft-Zone "Hochrüti" zwischen Kirchleerau und Schmiedrued aus dem Richtplan.	Der Perimeter der geplanten Windkraftzone liegt nur 400 m entfernt vom Standort der Volkssternwarte 'Nütziweid' des Astroclub Solaris Aarau (Koordinaten: 2'649'169.0, 1'234'979.4). Der seit 42 Jahren bestehende Verein betreibt seit über 20 Jahren eine Aussensternwarte im geschätzten Gesamtwert von 250'000.- auf der Nütziweid. Regelmässig werden Führungen und Beobachtungsabende für die Öffentlichkeit durchführt. Die geplante Zone beeinträchtigt die Visibilität des Nachthimmels sowohl durch Verdeckung der Rotoren und der Masten als auch durch die notwendigen Warnlichter am Mast. Der Mast wird unter einem Winkel von 20° über dem Horizont erscheinen, die Oberkante der Rotoren sogar unter einem Winkel von 30°, was eine drastische Einschränkung des Sichtwinkels bedeutet.	5b
128.	Aargauischer Gewerbeverband	O	E1.3/1.3	Der Text nach «Namentlich folgende Kriterien sind zu erfüllen:» ist zu streichen.	Die Einschränkungen sind zu gross. Es ist nicht sinnvoll, wenn der Kanton vorgibt, wieviele Kilo-wattstunden pro Quadratmeter und Jahr produziert werden müssen. Die Auswirkungen auf die Wild-tierkorridore sind ebenfalls zu streichen. Entweder gelten diese von Gesetzes wegen sowieso oder sie sind als zu einschränkende Massnahmen wegzulassen. Das gleiche gilt für den Abstand von Wohngebieten.	6e
129.	FDP - Die Liberalen Bezirk Muri (nacherfasst durch BVU ARE)	P	E1.3/1.3	Dem Projekt «Windpark Lindenberg» steht die FDP Bezirk Muri ablehnend gegenüber. Sie verlangt, den Abstand von Windenergieanlagen zu bewohntem Gebiet auf mind. 1000m festzulegen, um Minimum an Schutz von bewohnten Gebieten zu gewährleisten.*	Der Windpark ist nicht zu vereinbaren mit Themen wie Schutzzonen zur Förderung der Artenvielfalt, und der Reduktion von CO2-Ausstoss. Der Bau und spätere Rückbau würde die CO2-Bilanz im Freiamt massiv belasten. Das regional bis z.T. überregional sehr wichtige Naherholungsgebiet Horben würde nachhaltig beschädigt bzw. verlore aufgrund der erheblichen Immissionen faktisch den Status als Naherholungsgebiet. Der Landschaftseingriff durch über 200 Meter grosse Windräder würde sich überdies weit über das Gemeindegebiet von Beinwil/Freiamt negativ auswirken, bspw. mit Schattwürfen bis in die Reusebene und entsprechend negativen Auswirkungen für Bevölkerung, Fauna und Flora. Im Erläuterungsbericht wird zudem nicht aufgezeigt, weshalb das Kriterium «Erschliessbarkeit und Ableitung der Energie» gestrichen werden soll.	4b

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurtei-lung ²
					Dies ist mit der Botschaft zu erläutern, denn es macht aus Sicht der FDP Bezirk Muri keinen Sinn, Energieerzeugungsanlagen zu erstellen, wo der zusätzliche Bau von Transportleitungen notwendig wird und die Einspeisung in das Netz entsprechend aufwändig ist. Wenn schon, sollen hier dieselben Kriterien gelten für die Windkraftanlage per se – in Bezug auf Eingriffe in Naturschutzgebiete oder potenzielle Schutzgebiete oder Moorbiotopen und -landschaften oder Trockenwiesen. Auch müssten solche Anlagen ausserhalb der Grundwasserschutz-zonen 1 und 2 liegen.	
130.	FDP.Die Libera-len Aargau	P	E1.3/1.3	Ergänzungen: 1. "...oder kommunaler... 1 und 2 sowie ausserhalb von potenziellen Schutz-zonen für die Förderung der Artenvielfalt." 2. "Der Abstand zu bewohnten Gebäu-den beträgt mindestens 1000 Meter." 3. "Erschliessbarkeit und Ableitung der Energie."	- Anlagenstandorte sollen auch ausserhalb von Naturschutzgebieten von kommunaler Bedeutung liegen. - Neben der «Energiekrise» befinden wir uns auch in einer Biodiversitätskrise. Im Kan-ton Aargau besteht gemäss Regierungsrat für den langfristigen Erhalt der reichhaltigen Bio-diversität ein erforderlichen Flächenbedarf für neue Feuchtgebiete von mindestens 1000 ha. Diese potenziellen Flächen für die Förderung der Artenvielfalt dürfen durch die Erstellung von Windkraftanlagen nicht geschmälert werden. Eine diesbezügliche räumli-che Abstimmung im Richtplan ist notwendig. - Die Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) verlangt zur Einhaltung der Lärmgrenz-werte einen gewissen Abstand der Windkraftanlagen zu bewohnten Gebäuden. Ein Mindestabstand von 300 Metern zu bewohnten Gebäuden ist zu gering. Der Lärm ist nur ein Aspekt der Immissionen von Windkraftanlagen. Aus diesem Grund kommt es immer wieder zu Streitigkeiten zwischen bauwilligen Unternehmungen und Nachbarn, die sich dagegen wehren. Die Festlegung eines Mindestabstandes der Windkraftan-lagen auf 1000 Metern zu bewohnten Gebäuden kann daher Streitigkeiten vermeiden und die Planungssicherheit erhöhen.	3a
131.	Gemeinde Bir-menstorf	G	E1.3/1.3	Planungsanweisung 1.3 ist komplett zu streichen	Fortführung der Argumentation unter Kapitel E 1.3 Erläuterungstext. Der Kanton Aargau eignet sich nicht für die Stromproduktion mit Windkraftanlagen. Hier soll kein Planungsaufwand betrieben und die Ressourcen besser in die Planung von Geothermieanlagen gesteckt werden.	4a/6e
132.	Privatperson	J	E1.3/1.3	Die Bestimmung: "Der Abstand zu Wohn- und Mischzonen sowie Weilerzo-nen beträgt mindestens 300 Meter" sei wie folgt zu ändern: "Der Abstand zu dauernd bewohnten Objekten beträgt mindestens viermal die Gesamthöhe der Anlage. Messpunkt Blattspitze."	Als die 300 Meter im bisherigen Richtplan festgelegt wurden, hatten die verfügbaren Anlagen Gesamthöhen von wenig mehr als 100 Metern. In der Zwischenzeit wurden, speziell für Schwachwindregionen wie die Schweiz, Anlagen mit weit über 200 Metern entwickelt. Auf dem Lindenberg sind Anlagen mit 229 Metern Höhe geplant. Die Ent-wicklung geht weiter und noch höhere Anlagen sind realistischerweise zu erwarten. Ein Richtplan ist so zu formulieren, dass er nicht bereits nach kurzer Zeit von der techni-schen Entwicklung überholt wird und veraltet ist. Ein Abstand von 4H wird auch von Prof. Sören Schöbel-Rutschmann von der TU München, welcher eher als Befürworter den Windenergie wahrgenommen wird, als optimal beurteilt (Quelle: https://www.enbw.com/unternehmen/eco-journal/schoene-landschaften-mit-windrae-dern.html). Zudem sollen nicht die Zonengrenzen als Referenz genommen werden, sondern dau-ernd bewohnte Wohnobjekte. Alle Menschen haben die gleichen Rechte, unabhängig davon, wie viele Menschen in ihrer unmittelbaren Umgebung wohnen.	3a
133.	Verein Pro Lin-den-berg (Schützt unse-ren Lindenberg)	O	E1.3/1.3	– Der Abstand zu Wohn- und Mischzo-nen sowie Weilerzonen beträgt mindes-tens das Fünfache der Anlagenhöhe (Rotorobergrenze) 5H Regelung	Die heutigen Windkraftanlagen sind in Ihrer Höhe bereits bei knapp 250 Meter ange-langt. Die geplanten Anlagen auf dem Lindenberg konkret 229 Meter. Die Erfahrung aus Deutschland zeigt, dass im Havariefall Turmteile oder Flügel eine Splitterwirkung von mindestens 500 - 800 Metern aufweisen. Im Brandfall muss das Gebiet grossräu-mig absperrbar sein. Da Turbinen immer höher gebaut werden, muss eine Abhängigkeit	3a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					zur Turmhöhe als Referenz dienen. In diesem Falle die 5H Regelung. Die angewandte Lärmschutzverordnung aus dem letzten Jahrtausend basiert auf Industrieanlagen von 30 Metern Höhe. Der Bund ist nicht gewillt hier eine Anpassung zu machen, und verweist (Interpellation de Courten im Nationalrat) auf die Kantone und die Gemeinden, die das regeln sollen. Hier besteht definitiv Handlungsbedarf.	
134.	Regionalverband Hochrhein-Bodensee; Waldshut-Tiengen DE	N	E1.3/A	Es erscheint fraglich, ob das Gebiet/die Einzelanlage tatsächlich dem Planungsgrundsatz der Konzentration auf Gebiete, die über gute Windverhältnisse verfügen, entspricht.*	Auch wenn die mittlere zu erwartende Windgeschwindigkeit als ein zentrales Kriterium für die Festsetzung eines Windgebietes benannt wird, wird kein Schwellenwert für die Einstufung guter Windverhältnisse noch das Energieproduktionspotenzial ausgeführt. Angesichts der Einstufung im unteren Skalenbereich des Windatlas Schweiz (max. 4.5 bis 5.0 in 100m, 125m bzw. 150m) und damit Stufe 2 in einer 10-stufigen Skala bzw. in der mittleren Stufe (> 4.0 bis 4.5) in der 11-stufigen Skala der Windpotenzialkarte des Kantons Aargau. Abweichend von der Mindestanzahl von in der Regel mindestens drei Windenergieanlagen (Planungsanweisung 1.3) handelt es sich um einen Einzelstandort. Der Regionalverband regt an, den Einzelstandort einer Windenergieanlage in Bezug auf das Konzentrationsziel, das Windpotenzial, potenzielle Auswirkungen auf den Wildtierkorridor und das Landschaftsbild zu überprüfen und bittet um Beteiligung in der weiteren Planung.*	3a
135.	Verein Pro Lindenberg (Schützt unseren Lindenberg)	O	E1.3/A	in Gebieten, die über Windverhältnisse (von über 5.5 m/sec) verfügen	Gute Windverhältnisse sind keine klar festgelegten Ziele. Damit eine Windturbine in der Schweiz überhaupt je kostendeckend ohne KEV Fördergelder oder EIV Gelder Energie produzieren kann, benötigt sie im Minimum 5.5 - 6 m/sec durchschnittliche Windgeschwindigkeit.	6b
136.	Villnachern	G	E1.3/A	Planungsgrundsatz B ergänzen: ...und im Einverständnis mit den betroffenen Regionen und Gemeinden.	Die betroffenen Regionen und Gemeinden sind zwingend miteinzubeziehen.	1b
137.	Döttlingen Gemeinderat	G	E1.3/B	Planungsgrundsatz B ergänzen: ...und im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden.	Die Prüfungen können nicht ohne Wissen und Zustimmung der betroffenen Gemeinden erfolgen!	1b
138.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	E1.3/B	Planungsgrundsatz B ergänzen: ...und im Einverständnis mit den betroffenen Regionen und Gemeinden.	Die betroffenen Regionen und Gemeinden sind zwingend miteinzubeziehen.	1b
139.	Endingen	G	E1.3/B	Planungsgrundsatz B ergänzen: ...und im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden.		1b
140.	Gemeinde Aristau	G	E1.3/B	Planungsgrundsatz B ergänzen: ...und im Einverständnis mit den betroffenen Regionen und Gemeinden.	Die betroffenen Regionen und Gemeinden sind zwingend miteinzubeziehen.	1b
141.	Gemeinde Böttstein	G	E1.3/B	Planungsgrundsatz B ergänzen: ...und im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden.	Die Prüfungen können nicht ohne Wissen und Zustimmung der betroffenen Gemeinden erfolgen!	1b
142.	Gemeinde Lengnau	G	E1.3/B	Planungsgrundsatz B ergänzen: ...und im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden.	Die Prüfungen können nicht ohne Wissen und Zustimmung der betroffenen Gemeinden erfolgen!	1b
143.	Gemeinde Leuggern	G	E1.3/B	Planungsgrundsatz B ergänzen: ...und im Einverständnis mit den betroffenen Regionen und Gemeinden.	Die betroffenen Regionen und Gemeinden sind zwingend miteinzubeziehen.	1b

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
144.	Gemeinde Magden	G	E1.3/B	Planungsgrundsatz B ergänzen: ...und im Einverständnis mit den betroffenen Regionen und Gemeinden.	Die betroffenen Regionen und Gemeinden sind zwingend miteinzubeziehen.	1b
145.	Gemeinde Mandach	G	E1.3/B	Planungsgrundsatz B ergänzen: ...und im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden	Die Prüfungen können nicht ohne Wissen und Zustimmung der betroffenen Gemeinden erfolgen!	1b
146.	Gemeinde Melikon	G	E1.3/B	Planungsgrundsatz B ergänzen: ...und im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden.	Die Prüfungen können nicht ohne Wissen und Zustimmung der betroffenen Gemeinden erfolgen!	1b
147.	Gemeindeam-männer-Vereinigung des Kantons Aargau	O	E1.3/B	Planungsgrundsatz B ergänzen: ...und im Einverständnis mit den betroffenen Regionen und Gemeinden.	Die betroffenen Regionen und Gemeinden sind zwingend miteinzubeziehen.	1b
148.	Gemeinderat Oberrüti	G	E1.3/B	Planungsgrundsatz B ergänzen: ...und im Einverständnis mit den betroffenen Regionen und Gemeinden.	Die betroffenen Regionen und Gemeinden sind zwingend miteinzubeziehen.	1b
149.	Gemeinderat Tegerfelden (nacherfasst durch BVU ARE)	G	E1.3/B	Planungsgrundsatz B ergänzen: ...und im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden.	Die Prüfungen können nicht ohne Wissen und Zustimmung der betroffenen Gemeinden erfolgen!	1b
150.	Gemeinderat Wiliberg	G	E1.3/B	Ergänzen mit "... und im Einverständnis mit den betroffenen Regionen und Gemeinden	Die betroffenen Regionen und Gemeinden sind zwingend miteinzubeziehen.	1b
151.	Künten	G	E1.3/B	Planungsgrundsatz B ergänzen: ...und im Einverständnis mit den betroffenen Regionen und Gemeinden.	Die betroffenen Regionen und Gemeinden sind zwingend miteinzubeziehen.	1b
152.	Safenwil	G	E1.3/B	Planungsgrundsatz B ergänzen: ...und im Einverständnis mit den betroffenen Regionen und Gemeinden.	Die betroffenen Regionen und Gemeinden sind zwingend miteinzubeziehen.	1b
153.	Siglistorf	G	E1.3/B	Planungsgrundsatz B ergänzen: ...und im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden.	Die Prüfungen können nicht ohne Wissen und Zustimmung der betroffenen Gemeinden erfolgen!	1b
154.	Touring Club Schweiz	O	E1.3/B	Planungsgrundsatz B ergänzen: ...und im Einverständnis mit den betroffenen Regionen und Gemeinden.	Die betroffenen Regionen und Gemeinden sind zwingend miteinzubeziehen.	1b
155.	Uezwil	G	E1.3/B	Planungsgrundsatz B ergänzen:und im Einverständnis mit den betroffenen Regionen und Gemeinden.	Die betroffenen Regionen und Gemeinden sind zwingend miteinzubeziehen.	1b
156.	Verein Pro Lindenberg (Schützt unseren Lindenberg)	O	E1.3/B	Abstimmung mit den betroffenen räumlichen und umweltverträglichen Interessen.	Die Planung auf dem Lindenberg zeigt in erschreckender Weise auf, wie die Berücksichtigung von Umweltfaktoren wie Natur, Tiere und Biodiversität sträflich vernachlässigt werden. In der Planung werden gleich vielfach Umstände wie das Grundwasserpotential, die Vogel- und Fledermaus- artenvielfalt und die noch einigermaßen intakte Biodiversität vom Kanton mit der Nichterwähnung im Planungsgrundsatz B vergessen werden.	4a / 4b

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
157.	Zurzach	G	E1.3/B	Planungsgrundsatz B ergänzen: ...und im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden.	Die Prüfungen können nicht ohne Wissen und Zustimmung der betroffenen Gemeinden erfolgen!	1b
158.	ZurzibietRegio	R	E1.3/B	Planungsgrundsatz B ergänzen: ...und im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden.	Die Prüfungen können nicht ohne Wissen und Zustimmung der betroffenen Gemeinden erfolgen	1b
159.	Aargauischer Gewerbeverband	O	E1.4		Die Möglichkeit der Nutzung von Geothermie ist offen zu lassen. Die Wirtschaftsfreiheit wird zeigen, ob und wieweit es sich durchsetzen kann. Die Bewilligungsverfahren sind zu vereinfachen bzw. möglichst kurz zu halten.	1a/1b
160.	Döttingen Gemeinderat	G	E1.4/B		Planungsgrundsatz B ergänzen mit «mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden»	1b
161.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	E1.4/B		Planungsgrundsatz B ergänzen mit «mit Zustimmung der betroffenen Regionen und Gemeinden»	
162.	FDP.Die Liberalen Aargau	P	E1.4	Es soll ein zusätzlicher Planungsgrundsatz hinzugefügt werden: C. Im kantonalen Geoinformationssystem wird das Potenzial der Tiefengeothermie in einem Kataster festgehalten.	Begründung: Die Nutzung der Tiefengeothermie im Kanton Aargau steht still, während verschiedene Kantone (Genf, Waadt, Jura, etc.) sich mit vielversprechenden Projekten in Stellung bringen. Insbesondere der Kanton Waadt prescht mit dem ambitionierten Vorhaben vor, bis 2035 35 Prozent und bis 2050 die Hälfte des kantonalen Energiebedarfs über erneuerbare Energien abdecken. Der Kanton rechnet mit zwanzig Anlagen bis ins Jahr 2050. Um dieses Vorhaben voranzutreiben, hat der Kanton einen Kataster der Tiefengeothermie erstellt und eine Karte mit dem Wärmebedarf an der Oberfläche darübergerlegt. Daraus ergibt sich, in welchen Gemeinden geothermisches Potenzial besteht. Mit einem vergleichbaren Projekt könnte der Aargau einen Grundstein zur Gewinnung von Strom und Wärme durch die Nutzung der Tiefengeothermie setzen.	1d
163.	Gemeinde Aristau	G	E1.4/B		Planungsgrundsatz B ergänzen mit «mit Zustimmung der betroffenen Regionen und Gemeinden»	1b
164.	Gemeinde Birmenstorf	G	E1.4		Absatz 2 soll nicht gestrichen werden, sondern in der Form erhalten bleiben. Absatz 7 soll gestrichen werden. Absatz 7 ist wie folgt zu ändern: "Wer Vorabklärungen trifft, die die Nutzung des tiefen Untergrunds bezweckt, braucht eine Bewilligung der zuständigen Gemeinde" (und nicht "des zuständigen Departements") Absatz 8 ist wie folgt zu ändern: "Konzessionen zur Nutzung des tiefen Untergrunds erteilt der Gemeinderat der zuständigen Gemeinde" (und nicht "der Regierungsrat")	6d
165.	Gemeinde Böttstein	G	E1.4/B		Planungsgrundsatz B ergänzen mit «mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden»	1b
166.	Gemeinde Lengnau	G	E1.4/B		Planungsgrundsatz B ergänzen mit «mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden»	1b
167.	Gemeinde Leuggern	G	E1.4/B		Planungsgrundsatz B ergänzen mit «mit Zustimmung der betroffenen Regionen und Gemeinden»	1b
168.	Gemeinde Magden	G	E1.4/B		Planungsgrundsatz B ergänzen mit «mit Zustimmung der betroffenen Regionen und Gemeinden»	1b
169.	Gemeinde Mandach	G	E1.4/B		Planungsgrundsatz B ergänzen mit «mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden»	1b
170.	Gemeinde Melikon	G	E1.4/B		Planungsgrundsatz B ergänzen mit «mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden»	1b

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
171.	Gemeinderat Oberrüti	G	E1.4/B		Planungsgrundsatz B ergänzen mit «mit Zustimmung der betroffenen Regionen und Gemeinden»	1b
172.	Gemeinderat Tegerfelden (nacherfasst durch BVU ARE)	G	E1.4/B		Planungsgrundsatz B ergänzen mit «mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden»	1b
173.	Gemeinderat Wohlen (nacherfasst durch BVU ARE)	G	E1.4		Das Abnahmepotenzial ist mit lokalen/regionalen Energieplanungen abzuschätzen und mit geeigneten Mitteln (z.B. Anschlusspflicht) zu fördern.	4a
174.	GrüneAargau	P	E1.4	Neuer Planungsgrundsatz C. Im kantonalen Geoinformationssystem wird das Potenzial der Tiefengeothermie in einem Kataster festgehalten.	Begründung: Die Nutzung der Tiefengeothermie im Kanton Aargau steht still, während verschiedene Kantone (Genf, Waadt, Jura, etc.) sich mit vielversprechenden Projekten in Stellung bringen. Insbesondere der Kanton Waadt prescht mit dem ambitionierten Vorhaben vor, bis 2035 35 Prozent und bis 2050 die Hälfte des kantonalen Energiebedarfs über erneuerbare Energien abzudecken. Der Kanton rechnet mit zwanzig Anlagen bis ins Jahr 2050. Um dieses Vorhaben voranzutreiben, hat der Kanton einen Kataster der Tiefengeothermie erstellt und eine Karte mit dem Wärmebedarf an der Oberfläche darübergerlegt. Daraus ergibt sich, in welchen Gemeinden geothermisches Potenzial besteht. Mit einem vergleichbaren Projekt könnte der Aargau einen Grundstein zur Gewinnung von Strom und Wärme durch die Nutzung der Tiefengeothermie setzen.	1d
175.	Privatperson	J	E1.4	Eingabe: Es soll ein zusätzlicher Planungsgrundsatz hinzugefügt werden: C. Im kantonalen Geoinformationssystem wird das Potenzial der Tiefengeothermie in einem Kataster festgehalten.	Begründung: Das Innere der Erde birgt ein riesiges Potenzial an Wärme. Rund 99 Prozent der Erde sind heisser als 1000 Grad Celsius – genug, um den Energiebedarf der Weltbevölkerung auf alle Zeit zu decken. Diese Erdwärme steht uns nicht nur für die Beheizung einzelner Gebäude, sondern auch für die Fernwärmeverteilung ganzer Siedlungsgebiete sowie für die Stromproduktion zur Verfügung. Obwohl der Aargau über ein grosses Potential verfügt, steht die Nutzung der Tiefengeothermie im Kanton Aargau still. Derweil verfolgen verschiedene Kantone ambitionierte und erfolgversprechende Projekte. Insbesondere die Waadt prescht mit dem ambitionierten Vorhaben vor, bis 2035 35% und bis 2050 die Hälfte des kantonalen Energiebedarfs über erneuerbare Energien abzudecken. Der Kanton rechnet mit zwanzig Anlagen bis ins Jahr 2050. Um dieses Vorhaben voranzutreiben, hat der Kanton einen Kataster der Tiefengeothermie erstellt und eine Karte mit dem Wärmebedarf an der Oberfläche darübergerlegt. Daraus ergibt sich, in welchen Gemeinden geothermisches Potenzial besteht. Mit einem vergleichbaren Projekt könnte der Aargau einen Grundstein zur Gewinnung von Strom und Wärme durch die Nutzung der Tiefengeothermie setzen.	1d
176.	Künten	G	E1.4/B		Planungsgrundsatz B ergänzen mit «mit Zustimmung der betroffenen Regionen und Gemeinden»	1b
177.	SP Kanton Aargau	P	E1.4		Neuer Planungsgrundsatz C. Im kantonalen Geoinformationssystem wird das Potenzial der Tiefengeothermie in einem Kataster festgehalten. Begründung: Die Nutzung der Tiefengeothermie im Kanton Aargau steht still, obwohl	1d

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					die hydrothermischen Bedingungen im Bädertkanton (Rheinfelden, Zurzach, Baden, ...) viel besser sind als in den meisten anderen Kantonen. Während verschiedene Kantone (Genf, Waadt, Jura, etc.) sich mit vielversprechenden Projekten in Stellung bringen, gibt es im Aargau kein einziges Projekt. Insbesondere der Kanton Waadt prescht mit dem ambitionierten Vorhaben vor, bis 2035 35 Prozent und bis 2050 die Hälfte des kantonalen Energiebedarfs über erneuerbare Energien abzudecken. Der Kanton rechnet mit zwanzig Anlagen bis ins Jahr 2050. Um dieses Vorhaben voranzutreiben, hat der Kanton einen Kataster der Tiefengeothermie erstellt und eine Karte mit dem Wärmebedarf an der Oberfläche darübergerlegt. Daraus ergibt sich, in welchen Gemeinden geothermisches Potenzial besteht. Mit einem vergleichbaren Projekt muss auch der Aargau jetzt einen Grundstein zur Gewinnung von Strom und Wärme durch die Nutzung der Tiefengeothermie setzen. Dies ist umso wichtiger, weil diese Wärmegewinnungsanlagen auf ein wirtschaftliches Abnehmernetz angewiesen sind. Dies aber erfordert raumplanerische Vorgaben und Unterstützung.	
178.	Safenwil	G	E1.4		Die Anforderungen sind allgemein sehr hoch angesetzt. Mit diesen Anforderungen lässt sich die Energiewende kaum umsetzen.	4a
179.	Siglistorf	G	E1.4/B		Planungsgrundsatz B ergänzen mit «mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden»	1b
180.	Stadt Aarau	G	E1.4	Geothermische Energie ist vermehrt zu nutzen. Die untefe Geothermie ist soweit als möglich zu nutzen; Wärmepumpenanlagen sind zu unterstützen und deren Anzahl massgeblich zu steigern.	Begründung: Die Erreichung der Klimaziele des Bundes und der Stadt Aarau erfordern im Wärmebereich eine deutliche Transformation hin zu CO2-neutralen Heizformen. Dazu ist unter anderem der Ausbau der Geothermie entscheidend.	1a
181.	Uezwil	G	E1.4/B		Planungsgrundsatz B ergänzen mit "mit Zustimmung der betroffenen Regionen und Gemeinden"	1b
182.	Villnachern	G	E1.4/B		Planungsgrundsatz B ergänzen mit «mit Zustimmung der betroffenen Regionen und Gemeinden»	1b
183.	WWF Aargau	O	E1.4	Neuer Planungsgrundsatz C. Im kantonalen Geoinformationssystem wird das Potenzial der Tiefengeothermie in einem Kataster festgehalten.	Begründung: Die Nutzung der Tiefengeothermie im Kanton Aargau steht still, während verschiedene Kantone (Genf, Waadt, Jura, etc.) sich mit vielversprechenden Projekten in Stellung bringen. Insbesondere der Kanton Waadt prescht mit dem ambitionierten Vorhaben vor, bis 2035 35 Prozent und bis 2050 die Hälfte des kantonalen Energiebedarfs über erneuerbare Energien abzudecken. Der Kanton rechnet mit zwanzig Anlagen bis ins Jahr 2050. Um dieses Vorhaben voranzutreiben, hat der Kanton einen Kataster der Tiefengeothermie erstellt und eine Karte mit dem Wärmebedarf an der Oberfläche darübergerlegt. Daraus ergibt sich, in welchen Gemeinden geothermisches Potenzial besteht. Mit einem vergleichbaren Projekt könnte der Aargau einen Grundstein zur Gewinnung von Strom und Wärme durch die Nutzung der Tiefengeothermie setzen.	1d
184.	Zurzach	G	E1.4/B		Planungsgrundsatz B ergänzen mit «mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden»	1b
185.	ZurzibietRegio	R	E1.4/B		Planungsgrundsatz B ergänzen mit «mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden»	1b
186.	Die Mitte Aargau	P	E1.5	Die Mitte Aargau beantragt, den Standort erzo in Oftringen im Richtplan festzusetzen.	Am Standort erzo in Oftringen wird die bestehende Kehrlichtverbrennung und Kläranlage wesentlich um- / ausgebaut. Der Aus-/Umbau ist von einer Grössenordnung, die einer Festlegung im Richtplan bedarf. Die Mitte Aargau beantragt, den Standort erzo in Oftringen im Richtplan festzusetzen.	3a, 5a
187.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	E1.5		Die Anforderungen sind allgemein sehr hoch angesetzt. Mit diesen Anforderungen lässt sich die Energiewende kaum umsetzen.	4a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
188.	FDP.Die Liberalen Aargau	P	E1.5		Grundsätzlich fehlt ein Richtplankapitel zur Speicherung von Strom in «Power-to-x»-Technologien komplett, obwohl gerade die Speicherung die grosse Herausforderung der erneuerbaren Energien darstellt. Je nach Grösse der Anlagen haben auch Speichertechnologien Auswirkungen auf Raum und Umwelt.	5a
189.	FDP.Die Liberalen Aargau	P	E1.5		Es ist eine neue Planungsanweisung 3 (neu) für den Bau von Gaskraftwerken einzufügen: «Standorte für Gaskraftwerke sind so vorzusehen, dass sie an das Erdgasnetz und an die Netzebene 1 des Stromnetzes angeschlossen werden können.»	1b
190.	Gemeinde Aristau	G	E1.5		Die Anforderungen sind allgemein sehr hoch angesetzt. Mit diesen Anforderungen lässt sich die Energiewende kaum umsetzen.	4a
191.	Gemeinde Leuggern	G	E1.5		Eingabe: Die Anforderungen sind allgemein sehr hoch angesetzt. Mit diesen Anforderungen lässt sich die Energiewende kaum umsetzen.	4a
192.	Gemeinde Magden	G	E1.5		Die Anforderungen sind allgemein sehr hoch angesetzt. Mit diesen Anforderungen lässt sich die Energiewende kaum umsetzen.	4a
193.	Gemeinde Mandach	G	E1.5		Die Anforderungen sind allgemein sehr hoch angesetzt. Mit diesen Anforderungen lässt sich die Energiewende kaum umsetzen.	4a
194.	Gemeindeam-männer-Vereinigung des Kantons Aargau	O	E1.5		Die Anforderungen sind allgemein sehr hoch angesetzt. Mit diesen Anforderungen lässt sich die Energiewende kaum umsetzen.	4a
195.	Gemeinderat Oberrüti	G	E1.5		Die Anforderungen sind allgemein sehr hoch angesetzt. Mit diesen Anforderungen lässt sich die Energiewende kaum umsetzen.	4a
196.	Gemeinderat Strengelbach	G	E1.5		Am Standort erzo in Oftringen wird die bestehende Kehrrechtverbrennung und Kläranlage wesentlich um- / ausgebaut. Der Aus-/Umbau ist von einer Grössenordnung, die einer Festlegung im Richtplan bedarf. zofingenregio beantragt, den Standort erzo in Oftringen im Richtplan festzusetzen.	3a
197.	Henschiken	G	E1.5		Erneuerbare Energie und Abwärme Ausbau Solarenergie: Fokus grosse Anlagen, gute Integration in die Umgebung	1b
198.	Künten	G	E1.5		Die Anforderungen sind allgemein sehr hoch angesetzt. Mit diesen Anforderungen lässt sich die Energiewende kaum umsetzen.	4a
199.	SP Kanton Aargau	P	E1.5		Die gewählte Terminologie zur Photovoltaik zeugt von einer völlig veralteten Sicht auf die Photovoltaik. Diese Denkweise – die den Zielen der Energieperspektiven 2050 des Bundes und auch der Teilrevision der RPVerordnung diametral widerspricht – offenbart eine Haltung, die schon heute nicht mehr akzeptiert werden kann: „PV-Energie ist eine nebensächliche Begleiterscheinung der Energieproduktion“. Diese Haltung erstaunt im Jahre 2022 und wir müssen sie ganz klar ablehnen. Denn sie würde dazu führen, dass die vielfach vom Kanton Aargau gepriesenen Ziele, bis 2050 CO2-Netto-Null zu erreichen, sicher nie erreicht werden könnten. Diese Haltung basiert auch auf seit längerem als falsch erkannten Prämissen: - PV-Energie kann nur in grösseren Systemen wirtschaftlich sein -PV-Energie leistet keinen zentralen Beitrag zur nachhaltigen Stromversorgung -PV-Energieanlagen kann/soll nur auf Gebäuden und Infrastruktur-Anlagen gebaut werden können. Richtig ist vielmehr: -PV-Strom wird die dominante Stromquelle sein – sie wird die Wasserkraft überflügeln	2a oder 4a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					(müssen) -PV-Strom ist bereits heute billiger als Wasserkraft, auch in kleineren Anlagen (< 100 kWp) -PV-Strom ist – in Kombination mit Batteriespeicher – eine sichere Stromversorgung über den ganzen Tagezyklus – und zusammen mit Wind über den ganzen Wochen/Monatszyklus Diesen allgemein gültigen Erkenntnissen sollte der Richtplan Energie im Jahr 2022 ebenfalls gebührend Rechnung tragen. Das vermischen wir schmerzlich.	
200.	SVP Aargau	P	E1.5		Die Anforderungen sind allgemein sehr hoch angesetzt. Mit diesen Anforderungen lässt sich die Energiewende kaum umsetzen.	4a
201.	Safenwil	G	E1.5		Die Anforderungen sind allgemein sehr hoch angesetzt. Mit diesen Anforderungen lässt sich die Energiewende kaum umsetzen.	4a
202.	Touring Club Schweiz	O	E1.5		Die Anforderungen sind allgemein sehr hoch angesetzt. Mit diesen Anforderungen lässt sich die Energiewende kaum umsetzen.	4a
203.	Uezwil	G	E1.5		Die Anforderungen sind allgemein sehr hoch angesetzt. Mit diesen Anforderungen lässt sich die Energiewende kaum umsetzen.	4a
204.	Villnachern	G	E1.5		Die Anforderungen sind allgemein sehr hoch angesetzt. Mit diesen Anforderungen lässt sich die Energiewende kaum umsetzen.	4a
205.	zofingenregio	R	E1.5		Antrag: Am Standort erzo in Oftringen wird die bestehende Kehrrechtverbrennung und Kläranlage wesentlich um- / ausgebaut. Der Aus-/Umbau ist von einer Grössenordnung, die einer Festlegung im Richtplan bedarf. zofingenregio beantragt, den Standort erzo in Oftringen im Richtplan festzusetzen.	3a
206.	Gemeinderat Wohlen (nach-erfasst durch BVU ARE)	G	E1.5/1.1	Ortsbild- und Landschaftsschutz, sowie ästhetische Ansprüche müssen gebührend berücksichtigt werden		1b
207.	GrüneAargau	P	E1.5/1.1	PA 1.1 ergänzen: Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind mit Priorität auf Bauten und Anlagen (inkl. Autobahnen) aktiv zuzubauen, zu fördern und zu realisieren. Der Kanton und dGemeinden sorgen dafür, dass das Photovoltaik-Potenzial im Kanton Aargau bis 2050 ausgeschöpft ist. Anzustreben ist eine flächendeckende Nutzung auf allen verfügbaren Dach- und Fassadenflächen, die Anlagen sind dabei mit den Zielen des Ortsbildschutzes und des Landschaftschutzes abzustimmen.	Begründung: Solaranlagen auf Bauten und Anlagen sind sinnvoll, bereits gut reglementiert, wirtschaftlich und im Sinne des Netto-Null-Ziels. Sie sind ein einfaches Mittel, den Ausbau der erneuerbaren Energie voranzutreiben und bieten der Bevölkerung die Möglichkeit, sich an diesem Ausbau aktiv zu beteiligen. Gemäss einer Infrastudie im Auftrag des Kantons Aargau (2022) beträgt das Potenzial im Kanton allein auf und an Gebäuden jährlich 4'400 GWh, insgesamt (inklusive Autobahnböschungen etc.) sogar 5'350 GWh.	1b
208.	SP Kanton Aargau	P	E1.5/1.1	Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind von nationalem Interesse und sind mit Priorität vom Kanton zu fördern. Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass das Photovoltaik-Potenzial im	Anzustreben ist eine flächendeckende Nutzung auf allen verfügbaren Dach- und Fassadenflächen sowie aller Infrastrukturanlagen. Diese Anlagen sind dabei mit den Zielen des Denkmalschutzes abzustimmen. Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass das Photovoltaik-Potenzial im Kanton Aargau bis 2040 ausgeschöpft ist.	1b

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
				Kanton Aargau bis 2040 ausgeschöpft ist.	Solaranlagen werden im Zukunft die Mehrheit der Energie liefern. Sie sind auf auf Bauten und Infrastruktur-Anlagen sinnvoll, erprobt, bereits gut reglementiert, wirtschaftlich und im Sinne des Netto-Null-Ziels 22040 unverzichtbar. Sie sind ein einfaches Mittel, den schnellen Ausbau der erneuerbaren Energie voranzutreiben und bieten auch einem Teil der Bevölkerung die Möglichkeit, sich an diesem Ausbau aktiv zu beteiligen. Gemäss einer Infrac-Studie im Auftrag des Kantons Aargau (2022) beträgt das Potenzial im Kanton allein auf und an Gebäuden jährlich 4'400 GWh, insgesamt (inklusive Autobahnböschungen etc.) sogar 5350 GWh. Es muss verhindert werden, dass die Gemeinden mit ihren Nutzungsplänen die Vorgaben des Bundesrechtes so verändern, dass sie de-facto zu einer Erschwerung des Ausbaus der PV-Energie führen können.	
209.	WWF Aargau	O	E1.5/1.1	PA 1.1 ergänzen: Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind mit Priorität auf Bauten und Anlagen (inkl. Autobahnen) aktiv zuzubauen, zu fördern und zu realisieren. Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass das Photovoltaik-Potenzial im ...	(Fortsetzung des Ergänzungsantrags oben): ...Kanton Aargau bis 2050 ausgeschöpft ist. Anzustreben ist eine flächendeckende Nutzung auf allen verfügbaren Dach- und Fassadenflächen, die Anlagen sind dabei mit den Zielen des Ortsbildschutzes und des Landschaftsschutzes abzustimmen. Begründung: Solaranlagen auf Bauten und Anlagen sind sinnvoll, bereits gut reglementiert, wirtschaftlich und im Sinne des Netto-Null-Ziels. Sie sind ein einfaches Mittel, den Ausbau der erneuerbaren Energie voranzutreiben und bieten der Bevölkerung die Möglichkeit, sich an diesem Ausbau aktiv zu beteiligen. Gemäss einer Infrac-Studie im Auftrag des Kantons Aargau (2022) beträgt das Potenzial im Kanton allein auf und an Gebäuden jährlich 4'400 GWh, insgesamt (inklusive Autobahnböschungen etc.) sogar 5'350 GWh.	1b
210.	Döttingen Gemeinderat	G	E1.5/2.1	Ergänzen mit: - Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus der anderen Regionen oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern.	1c
211.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	E1.5/2.1	Ergänzen mit: - Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus der anderen Regionen oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern.	1c
212.	Endingen	G	E1.5/2.1	Ergänzen mit: - Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus der anderen Regionen oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern.	1c
213.	Gemeinde Aristau	G	E1.5/2.1	Ergänzen mit: - Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus der anderen Regionen oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern. INFO Leitungs Niederwil – Obfelden https://www.swissgrid.ch/de/home/projects/project-overview/niederwil-obfelden.html	1c
214.	Gemeinde Böttstein	G	E1.5/2.1	Ergänzen mit: - Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus der anderen Regionen oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern.	1c
215.	Gemeinde Lengnau	G	E1.5/2.1	Ergänzen mit: - Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus der anderen Regionen oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern.	1c
216.	Gemeinde Leuggern	G	E1.5/2.1	Ergänzen mit: - Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus der anderen Regionen oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern.	1c

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
217.	Gemeinde Magden	G	E1.5/2.1	Ergänzen mit: - Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus der anderen Regionen oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern.	1c
218.	Gemeinde Mandach	G	E1.5/2.1	Ergänzen mit: - Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus weiter entfernten Regionen oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern.	1c
219.	Gemeinde Melikon	G	E1.5/2.1	Ergänzen mit: - Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus der anderen Regionen oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern.	1c
220.	Gemeindeam-männer-Vereinigung des Kantons Aargau	O	E1.5/2.1	Ergänzen mit: - Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus der anderen Regionen oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern.	1c
221.	Gemeinderat Oberrüti	G	E1.5/2.1	- Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus der anderen Regionen oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern.	1c
222.	Gemeinderat Tegerfelden (nacherfasst durch BVU ARE)	G	E1.5/2.1	Ergänzen mit: - Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus der anderen Regionen oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern.	1c
223.	Gemeinderat Wohlen (nacherfasst durch BVU ARE)	G	E1.5/2.1	Die Rohstoffe sollen vorwiegend aus der Region bezogen werden, also keine Grosskraftwerke mit riesigen Einzugsgebieten. Ausnahmen sind Produktionsabfälle		1c
224.	GrüneAargau	P	E1.5/2.1	PA 2.1 ergänzen: Die Nutzung der Holzenergie und weiterer Biomasse ist regional zu koordinieren und zu optimieren. Dabei sind die Potenziale an Holzenergie und Biomasse abzuschätzen und bei der Nutzungsplanung auszuschöpfen, sowie zu beachten, dass Holz primär als Baustoff verwendet werden soll und erst in zweiter Priorität als Energieholz möglichst mit Holzvergasungs- und/oder Pyrolyseanlagen. Bei grossen Anlagen ist ein CO2-Abscheidung Pflicht.	Begründung: In der Nutzungskaskade von Holz steht die Nutzung als Baustoff sowohl aus ökonomischer, wie aus ökologischer Sicht an erster Stelle. Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 sowie der Klimaneutralität ist das Potenzial von Holzenergie vor allem mit Holzvergasungs- und/oder Pyrolyseanlagen in zweiter Priorität möglichst optimal auszunutzen. Um Netto-Null 2050 zu erreichen braucht es zudem negative Emissionen, die u.a. durch Biomassekraftwerke mit CCS (BECCS) realisiert werden können. Die CO2-Abscheidung ist der erste Schritt dazu und macht bei Grossanlagen Sinn.	4a/5a
225.	Künten	G	E1.5/2.1	Ergänzen mit: - Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus der anderen Regionen oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern.	1c
226.	Safenwil	G	E1.5/2.1	- Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus der anderen Regionen oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern.	1c
227.	Siglistorf	G	E1.5/2.1	Ergänzen mit: - Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus der anderen Regionen oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern.	1c

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
228.	Touring Club Schweiz	O	E1.5/2.1	- Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus der anderen Regionen oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern.	1c
229.	Uezwil	G	E1.5/2.1	Ergänzen mit: - Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus der anderen Region oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern.	1c
230.	Villnachern	G	E1.5/2.1	Ergänzen mit: - Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus der anderen Regionen oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern.	1c
231.	WWF Aargau	O	E1.5/2.1	PA 2.1 ergänzen: Die Nutzung der Holzenergie und weiterer Biomasse ist regional zu koordinieren und zu optimieren. Dabei sind die Potenziale an Holzenergie und Biomasse abzuschätzen und bei der Nutzungsplanung auszuschöpfen, sowie zu beachten, dass Holz primär als Baustoff verwendet werden soll und erst in zweiter Priorität als Energieholz möglichst mit Holzvergasungs- und/oder Pyrolyseanlagen. Bei grossen Anlagen ist ein CO2-Abscheidung Pflicht.	Begründung: In der Nutzungskaskade von Holz steht die Nutzung als Baustoff sowohl aus ökonomischer, wie aus ökologischer Sicht an erster Stelle. Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 sowie der Klimaneutralität ist das Potenzial von Holzenergie vor allem mit Holzvergasungs- und/oder Pyrolyseanlagen in zweiter Priorität möglichst optimal auszunutzen. Um Netto-Null 2050 zu erreichen braucht es zudem negative Emissionen, die u.a. durch Biomassekraftwerke mit CCS (BECCS) realisiert werden können. Die CO2-Abscheidung ist der erste Schritt dazu und macht bei Grossanlagen Sinn.	4a/5a
232.	Zurzach	G	E1.5/2.1	Ergänzen mit: - Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus der anderen Regionen oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern.	1c
233.	ZurzibietRegio	R	E1.5/2.1	Ergänzen mit: - Nutzung von Ressourcen aus der Region	Bei der Holzenergie ist die Nutzung von Ressourcen aus der Region ein zentraler Faktor. Es macht keinen Sinn, Holz aus der anderen Regionen oder dem Ausland zuzuführen. Die Holzwirtschaft kann ausreichend Rohstoff liefern.	1c
234.	Einwohnergemeinde Wettin-gen	G	E1.5/3.1	Die Streichung des Energie Hub Baden wird zur Kenntnis genommen.		1a
235.	Gemeinde Eh-rendingen	G	E1.5/3.1	Die Streichung des Energie Hub Baden wird zur Kenntnis genommen.		1a
236.	Planungsverband Baden Regio	R	E1.5/3.1	Die Streichung des Energie Hub Baden wird zur Kenntnis genommen.		1a
237.	Stadt Baden (Stadtentwicklung und Strategie)	G	E1.5/3.1	Die Streichung des Energie Hub Baden wird zustimmen zur Kenntnis genommen. Die Streichung des Energie Hub Baden wird zur Kenntnis genommen.		1a
238.	Aargauischer Gewerbeverband	O	E1.5/A	Anpassen gemäss Begründung.	Das Abstellen für neue Energieerzeugungsanlagen auf die Bruttoleistung ist sachfremd. Es ist nicht erwiesen, dass inskünftig Energieerzeugungsanlagen einen spezifischen Raumbedarf haben. Die besondere Benachteiligung von fossilen Brennstoffen ist nicht gerechtfertigt, solange der Energie-bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann. Es ist mit befristeten Betriebsbewilligungen zu arbeiten.	5a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
239.	GrüneAargau	P	E1.5/A	Es ist ein differenziertes Richtplankapitel "Photovoltaik" zu erstellen und in die Vernehmlassung zu geben.	Laut Energieperspektiven 2050+ soll die Photovoltaik im Jahr 2050 in der Schweiz 34 TWh oder 40 Prozent der Stromerzeugung beitragen. Um dieser Systemrelevanz gerecht zu werden braucht es ein eigenes Kapitel, dass differenziert auf die raumrelevanten Aspekte der Photovoltaik eingeht.	5a/5b
240.	SP Kanton Aargau	P	E1.5/A	Es ist ein differenziertes Richtplankapitel "Photovoltaik" zu erstellen und in die Vernehmlassung zu geben. PV-Anlagen sind Anlagen von nationalem Interessen zu erklären. Der Kanton soll sich – analog wie bei Wasserkraftanlagen daran beteiligen können	Laut Energieperspektiven 2050+ soll die Photovoltaik im Jahr 2050 in der Schweiz 34 TWh oder 40 Prozent der Stromerzeugung beitragen. Kritischere Studien gehen von einem PV-Bedarf von 50-70 TWh aus. PV-Strom wird zur dominierenden Quelle nachhaltigen Stroms. Um dieser Systemrelevanz gerecht zu werden braucht es ein eigenes Kapitel, dass differenziert auf die Bedeutung der PV-Energie und deren vielfältigen raumrelevanten Aspekte der Photovoltaik eingeht. Damit PV-Energie in der notwendigen Zeit die notwendigen Energie auch zur Verfügung stellen kann, muss sie die gleiche rechtliche Stellung wie die Wasserkraft erlangen, sonst sind die Klimaziele sicher nicht erreichbar. Die Einführung einer neuen, raumwirksamen und Orts- und Landschaftsbild-Wirksamen Energie führt unweigerlich dazu dass sie viele Ängste und Widerstände auslösen. Für PV-Anlagen ausserhalb der Siedlungsgebieten und Infrastrukturanlagen betreten wir Neuland. Bis allgemeingültig Regeln erarbeitet werden wird es dauern. Darum sollte der Kanton für befristete Pilotprojekte (20 Jahre, mit Rückbau-Garantien) relativ schnell Ausnahmegewilligungen erteilen können, wie das auch für andere Bauten ausserhalb der Bauzonen heute schon möglich ist. Es ist wichtig, dass Kanton sich – analog wie bei Wasserkraftanlagen – an grösseren PV-Anlagen daran beteiligen kann, um seinen verfassungsmässigen Auftrag, für die Energieversorgung der Bevölkerung zu sorgen, erfüllen zu können.	5a/5b
241.	WWF Aargau	O	E1.5/A	Es ist ein differenziertes Richtplankapitel "Photovoltaik" zu erstellen und in die Vernehmlassung zu geben.	Laut Energieperspektiven 2050+ soll die Photovoltaik im Jahr 2050 in der Schweiz 34 TWh oder 40 Prozent der Stromerzeugung beitragen. Um dieser Systemrelevanz gerecht zu werden braucht es ein eigenes Kapitel, dass differenziert auf die raumrelevanten Aspekte der Photovoltaik eingeht.	5a
242.	Gemeinderat Rapperswil	G	E2.1		Der Gemeinderat Rapperswil würde die Festsetzung von «Ersatz 132 kV Leitung Hägendorf Rapperswil» (PQ D6 G5) begrüssen.	5b
243.	Planungsverband Brugg Regio	R	E2.1		Brugg Regio begrüsst, dass Übertragungsleitungen weiterhin unterirdisch anzulegen sind.	1a
244.	Unternehmen	J	E 2.1		Genereller Hinweis: Die Freileitungsgskapazität der SBB dürfen nicht weiter eingeschränkt werden. Die Möglichkeit zur Erdverlegung ist beim Bahnstromanlagen technisch stark limitiert. Diese Freileitungsanlagen stellen den schieneungebundenen öffentlichen Verkehr sicher.	2b
245.	glp Aargau	P	E2.1		Übertragungsleitungen sind gemäss Planungsgrundsatz A unterirdisch zu bauen, sofern dies technisch und ökologisch sinnvoll sowie finanziell tragbar ist. Für die glp bedeutet dies, dass eine unterirdische Variante auch deutlich teurer werden darf, da der Mehrwert für die Natur und die Bevölkerung sehr gross ist. Es fällt auf, dass die Hochspannungsleitung beim Zopfau (Reuss bei Bremgarten) noch immer vorhanden ist, obwohl die Erdverkabelungen bereits vorbereitet sind. Die Hochspannungsleitungen im Bereich der Reuss sind zwingend erdverkabelt zu bauen.	5b

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
246.	Gemeinderat Wohlen (nach-erfasst durch BVU ARE)	G	E2.1/1.1	Ausser Infopflicht durch Netzbetreiber kantonale Fachstellen mit Koordinationsaufgaben & Dokumentationen aktueller Vorhaben betrauen und Replas und Gemeinden in regelmässigen Abständen in geeigneter Form über laufende & geplante Vorhaben informieren*		1b
247.	FDP.Die Liberalen Aargau	P	E2.1/2.1	Abschnitt der 380-kV-Leitung UW Beznau bis UW Birr kann gestrichen werden.	Der Leitungsabschnitt zwischen UW Beznau bis UW Birr ist bereits realisiert und kann aus dem Richtplan gestrichen werden.	1d
248.	Gemeinderat Dintikon	G	E2.1/2.1	Der Perimeter für die 380 kV-Leitung Niederwil-Obfelden ist deutlich zu reduzieren. Neue Infrastrukturen sollen - wenn immer möglich - entlang von bestehenden Trassees und unterirdisch gebaut werden.	Die Repla weist diesbezüglich auf ihre früheren Stellungnahmen zu diesem Projekt aus den Jahren 2015 und 2016 hin.	6d
249.	Gemeinderat Wohlen (nach-erfasst durch BVU ARE)	G	E2.1/2.1	Die Leitung UW Niederwil – UW Obfelden unterirdisch realisieren. direkte Linieneinführung im Reusstal bevorzugen. Oberirdische Variante, insbesondere, die aktuell vorgeschlagene, widerspricht mehreren, in Planungsgrundsatz A genannter Schutzinteressen.*	Neue Leitungen sind umweltschonend, verlustarm und nach dem neusten Stand der Technik zu erstellen. § 21 Abs. 5 EnergieG	6d
250.	Regionalplanungsverband Unteres Bünztal	R	E2.1/2.1	Der Perimeter für die 380 kV-Leitung Niederwil-Obfelden ist deutlich zu reduzieren. Neue Infrastrukturen sollen - wenn immer möglich - entlang von bestehenden Trassees und unterirdisch gebaut werden.	Die Repla weist diesbezüglich auf ihre früheren Stellungnahmen zu diesem Projekt aus den Jahren 2015 und 2016 hin.	6d
251.	Gemeinderat Wohlen (nach-erfasst durch BVU ARE)	G	E2.2		Die Versorgung mit Gas ist grundsätzlich auf die Gebiete mit hohem Wärmebedarf zu konzentrieren, sofern keine erneuerbaren Energien wirtschaftlich zur Verfügung stehen.	1a
252.	Hendschiken	G	E2.2		Planungsgrundsatz C neu: Neuerschliessung von bisher nicht mit Gas versorgten Gebieten oder Vorhaben ist grundsätzlich zu vermeiden. Planungsanweisung 1.1.: Prüfung von Verdichtung best. kom. Gasversorgungsnetze	1a
253.	Rheinfelden	G	E2.2/1.1	Die Anweisung „Die Gemeinden prüfen bei ihren energiewirksamen Planungen und Entscheiden die Möglichkeit einer Verdichtung bestehender Gasversorgungen.“ ist zu streichen.	Eine Verdichtung bestehender Gasversorgungen entspricht nicht der Energiestrategie 2050 des Bundes und kann den Ausbau der erneuerbaren Energien in den Gemeinden unnötig verzögern oder gefährden. Zudem steht die Planungsanweisung in Widerspruch zum Planungsgrundsatz B nach welchem die Gasversorgung auf die Gebiete mit hohem Wärmebedarf zu konzentrieren ist, sofern keine erneuerbaren Energien wirtschaftlich zur Verfügung stehen.	1b
254.	Stadt Aarau	G	E2.2/1.1	Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren energiewirksamen Planungen und Entscheiden die Erreichung des Ziels einer CO2-neutralen Energieversorgung. Sie beachten bei der Energieversorgung	Gas ist heute ein massgeblicher Treiber des Klimawandels. Es ist wo immer möglich durch CO2-neutrale Energieformen zu ersetzen. Das heute schon erhältliche CO2-arme Biogas ist aufwändig zu produzieren und gezielt einzusetzen.	1b

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
				die Prioritätenfolge gemäss Energiestrategie.		
255.	Die Mitte Aargau	P	E2.2/B	Gas ist nicht per se eine nicht erneuerbare Energie. Das ist im Planungsgrundsatz B zu berücksichtigen und entsprechend anzupassen.	Gas kann fossilen Ursprungs sein, aber auch klimaneutral synthetisiert werden. Der Planungsgrundsatz ist entsprechend zu differenzieren.	1c
256.	Gemeinderat Strengelbach	G	E2.2/B	Gas ist nicht per se eine nicht erneuerbare Energie. Das ist im Planungsgrundsatz B zu berücksichtigen und entsprechend anzupassen.	Gas kann fossilen Ursprungs sein, aber auch klimaneutral synthetisiert werden. Der Planungsgrundsatz ist entsprechend zu differenzieren.	1c
257.	GrüneAargau	P	E2.2/B	Die laufende Senkung des Gasverbrauchs, die Beendigung des Einsatzes von Gas aus fossilen Quellen bis spätestens 2050 und die Reduktion des Gasverteilnetzes sind sowohl auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene aktiv und konsequent voranzutreiben.	(Weiterführend aus Antrag) Zu streichen ist: "Die Versorgung mit Gas ist grundsätzlich auf die Gebiete mit hohem Wärmebedarf zu konzentrieren, sofern keine erneuerbaren Energien wirtschaftlich zur Verfügung stehen." Begründung: Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 sind keine neuen Gebiete mit Gas zu versorgen und gleichzeitig die Stilllegung und der Rückbau von Gasnetzen konsequent voranzutreiben und zu koordinieren.	4a / 4b
258.	SP Kanton Aargau	P	E2.2/B	Die laufende Senkung des Gasverbrauchs, die Beendigung des Einsatzes von Gas aus fossilen Quellen bis spätestens 2050 und die Reduktion des Gasverteilnetzes sind sowohl auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene aktiv und konsequent voranzutreiben.	Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 sind keine neuen Gebiete mit Gas zu versorgen und gleichzeitig die Stilllegung und der Rückbau von Gasnetzen konsequent voranzutreiben und zu koordinieren. dies muss unbedingt im Richtplan - mit seiner langfristigen Wirksamkeit festgehalten werden. Gas als Wärmequelle muss bis 2050 verboten werden, denn das verfügbare „grüne Gas“ wird für industrielle Zwecke bereitgestellt werden müssen.	4a / 4b
259.	Stadt Aarau	G	E2.2/B	Die Versorgung mit nicht CO2-neutralem Gas ist grundsätzlich auf die Gebiete mit hohem Wärmebedarf zu konzentrieren, und nur einzusetzen, sofern keine erneuerbaren Energien wirtschaftlich zur Verfügung stehen.	Gas ist nur problematisch, wenn es nicht CO2-neutral ist. Künftig werden voraussichtlich auch CO2-neutrale Formen entwickelt.	1c
260.	WWF Aargau	O	E2.2/B	Die laufende Senkung des Gasverbrauchs, die Beendigung des Einsatzes von Gas aus fossilen Quellen bis spätestens 2050 und die Reduktion des Gasverteilnetzes sind sowohl auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene aktiv und konsequent voranzutreiben.	Zu streichen ist: Die Versorgung mit Gas ist grundsätzlich auf die Gebiete mit hohem Wärmebedarf zu konzentrieren, sofern keine erneuerbaren Energien wirtschaftlich zur Verfügung stehen. Begründung: Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 sind keine neuen Gebiete mit Gas zu versorgen und gleichzeitig die Stilllegung und der Rückbau von Gasnetzen konsequent voranzutreiben und zu koordinieren.	4a / 4b
261.	Zofingen	G	E2.2/B	Es ist klimaneutrales Gas zu bevorzugen.		1c
262.	zofingenregio	R	E2.2/B	Gas ist nicht per se eine nicht erneuerbare Energie. Das ist im Planungsgrundsatz B zu berücksichtigen und entsprechend anzupassen.	Gas kann fossilen Ursprungs sein, aber auch klimaneutral synthetisiert werden. Der Planungsgrundsatz ist entsprechend zu differenzieren.	1c

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
263.	Die Mitte Aargau	P	E2.2/C	Gas ist nicht per se eine nicht erneuerbare Energie. Das ist im Planungsgrundsatz C zu berücksichtigen und entsprechend anzupassen.	Gas kann fossilen Ursprungs sein, aber auch klimaneutral synthetisiert werden. Der Planungsgrundsatz ist entsprechend zu differenzieren.	1c
264.	Gemeinderat Strengelbach	G	E2.2/C	Gas ist nicht per se eine nicht erneuerbare Energie. Das ist im Planungsgrundsatz C zu berücksichtigen und entsprechend anzupassen.	Gas kann fossilen Ursprungs sein, aber auch klimaneutral synthetisiert werden. Der Planungsgrundsatz ist entsprechend zu differenzieren.	1c
265.	GrüneAargau	P	E2.2/C	PG C ersetzen (neu): Die Neuerschliessung von bisher nicht mit Gas versorgten Gebieten oder Vorhaben ist nicht zulässig.	Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 sind keine neuen Gebiete mit Gas zu versorgen und gleichzeitig die Stilllegung und der Rückbau von Gasnetzen konsequent voranzutreiben und zu koordinieren.	4a / 4b
266.	SP Kanton Aargau	P	E2.2/C	Die Neuerschliessung von bisher nicht mit Gas versorgten Gebieten oder Vorhaben ist nicht zulässig	Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 sind keine neuen Gebiete mit Gas zu versorgen und gleichzeitig die Stilllegung und der Rückbau von Gasnetzen konsequent voranzutreiben und zu koordinieren.	4a / 4b
267.	WWF Aargau	O	E2.2/C	PG C ersetzen (neu): Die Neuerschliessung von bisher nicht mit Gas versorgten Gebieten oder Vorhaben ist nicht zulässig.	Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 sind keine neuen Gebiete mit Gas zu versorgen und gleichzeitig die Stilllegung und der Rückbau von Gasnetzen konsequent voranzutreiben und zu koordinieren.	4a / 4b
268.	zofingenregio	R	E2.2/C	Gas ist nicht per se eine nicht erneuerbare Energie. Das ist im Planungsgrundsatz C zu berücksichtigen und entsprechend anzupassen.	Gas kann fossilen Ursprungs sein, aber auch klimaneutral synthetisiert werden. Der Planungsgrundsatz ist entsprechend zu differenzieren.	4a / 4b
269.	Gemeinderat Wohlen (nach-erfasst durch BVU ARE)	G	E3.1		Eine kommunale oder regionale Energieplanung ist ein geeignetes Hilfsmittel zur Festlegung von Massnahmen zur Förderung alternativer Energien.	1a
270.	GrüneAargau	P	E3.1		<p>Begründung zu den Anträgen zu Planungsanweisung E.1 (!)</p> <p>Zu 1.1.4 ersatzlos streichen: Leitungsgebundene fossile Energieträger haben keine Zukunft. Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 ist deren Stilllegung und Rückbau ab sofort konsequent voranzutreiben. Damit dies gelingt, sind die Gemeinden mit einem Gasnetz über deren Energieplanungen verbindlich mit dieser Aufgabe zu beauftragen.</p> <p>Zu 4. Kommunale Energieplanung: In einer kommunalen oder regionalen Energieplanung analysieren Gemeinden und Regionen ihre heutige Energieversorgung und deren zukünftige Entwicklung. Das Instrument wird vom Kanton Aargau empfohlen und auch finanziell unterstützt (siehe z.B. Broschüre: «Empfehlungen für kommunale und regionale Energieplanungen»). Mit dieser zusätzlichen Planungsanweisung würde der Stellenwert von kommunalen Energieplanungen im Kanton gestärkt.</p> <p>zur Variante 2: Im Kanton Zürich wird diese Praxis bereits langjährig umgesetzt und führt dazu, dass die Gemeinden, welche mit dem Label Energiestadt ausgezeichnet sind, in der Regel über eine Energieplanung verfügen (Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich).</p>	<p>4a</p> <p>1a</p>

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					Zu 5. CO ₂ -Abscheidungs- und –Transportinfrastruktur: Negative CO ₂ -Emissionen und Mitigation der CO ₂ -Emissionen der Grosse-mittenten im Aargau sind unerlässlich, um das Ziel Netto-Null 2050 zu erreichen. Deshalb sind die dazu nötigen Infrastrukturen im Richtplan festzulegen.	4a
271.	Hendschiken	G	E3.1		Abwärmennutzung	1a
272.	SP Kanton Aargau	P	E3.1		Eingabe: Im Rahmen einer Revision der kommunalen Nutzungsplanung hat die Gemeinde einen kommunalen Energieplan zu erstellen. Darin sind Zonen für Abwärmennutzung auszu-scheiden. Für Betriebe mit einem hohen Abwärmepotential (z.B: Rechenzentren) kön-nen in der BNO Vorschriften für deren Abwärmennutzung festgelegt werden resp. deren Ansiedlung in einer Zone mit Abwärme/Fernwärmenetz vorgeschrieben werden. Begründung: Die Gebote der Suffizienz und der Kreislaufwirtschaft verlangen, dass „Abwärme“ heute nicht ungenutzt an die Atmosphäre abgegeben wird sondern genutzt werden kann. Dies erfordert aber wirtschaftliche Wärmevorteil-Systeme, die nicht überall zur Verfügung stehen. Darum muss die Raumplanung diese „Wärme-Emittenten“ und „Wärmennutzer“ zusammenbringen durch Vorschriften und Zonen, die das ermöglichen.	4b
273.	WWF Aargau	O	E3.1		Begründung zu den Anträgen zu Planungsanweisung E.1 (!) Zu 1.1.4 ersatzlos streichen: Leitungsgebundene fossile Energieträger haben keine Zukunft. Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 ist deren Stilllegung und Rückbau ab sofort konsequent voranzutreiben. Damit dies gelingt, sind die Gemeinden mit einem Gasnetz über deren Energieplanungen verbindlich mit dieser Aufgabe zu beauf-tragen. Zu 4. Kommunale Energieplanung: In einer kommunalen oder regionalen Energieplanung analysieren Gemeinden und Re-gionen ihre heutige Energieversorgung und deren zukünftige Entwicklung. Das Instru-ment wird vom Kanton Aargau empfohlen und auch finanziell unterstützt (siehe z.B. Broschüre: «Empfehlungen für kommunale und regionale Energieplanungen»). Mit dies-er zusätzlichen Planungsanweisung würde der Stellenwert von kommunalen Energie-planungen im Kanton gestärkt. zur Variante 2: Im Kanton Zürich wird diese Praxis bereits langjährig umgesetzt und führt dazu, dass die Gemeinden, welche mit dem Label Energiestadt ausgezeichnet sind, in der Regel über eine Energieplanung verfügen (Ausnahmen in begründeten Fäl-len sind möglich). Zu 5. CO ₂ -Abscheidungs- und –Transportinfrastruktur: Negative CO ₂ -Emissionen und Mitigation der CO ₂ -Emissionen der Grosse-mittenten im Aargau sind unerlässlich, um das Ziel Netto-Null 2050 zu erreichen. Deshalb sind die dazu nötigen Infrastrukturen im Richtplan festzulegen.	4a 4a 4a
274.	Einwohnerge-meinde Dür-renäsch	G	E3.1/3.1	Einverstanden, wird unterstützt.		1a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
275.	Gemeinde Leuggern	G	E3.1/3.1	Einverstanden, wird unterstützt.		1a
276.	Gemeinde Magden	G	E3.1/3.1	Einverstanden, wird unterstützt.		1a
277.	Gemeinderat Oberrüti	G	E3.1/3.1	Einverstanden, wird unterstützt.		1a
278.	GrüneAargau	P	E3.1/3.1	1.1.4 ersatzlos streichen: 4. Kommunale Energieplanung 4.1 (neu, Variante 1): Im Rahmen einer Revision der kommunalen Nutzungsplanung hat die Gemeinde einen kommunalen Energieplan zu erstellen. ((Fortsetzung unten))	Fortsetzung der Anträge (!): 4.1 (neu, als Variante 2): Will eine Gemeinde das Label Energiestadt erlangen (sowohl bei einer Erst- wie auch bei einer Re-Zertifizierung), ist eine kommunale Energieplanung Voraussetzung für die kantonale Stellungnahme zugunsten der Gemeinde. 5. CO2-Abscheidungs- und –Transportinfrastruktur (neu) Die Standorte der grossen CO2-Emittenten namentlich KVA und Zementwerke sind als CO2-Abscheidungsanlage in den Richtplan einzutragen. Sie haben sich an die nationale CO2-Transportinfrastruktur anzuschliessen, deren provisorische Linienführung ebenfalls im Richtplan einzutragen ist.	1a 4a
279.	SP Kanton Aargau	P	E3.1/3.1	4. Kommunale Energieplanung 4.1: Im Rahmen einer Revision der kommunalen Nutzungsplanung hat die Gemeinde einen kommunalen Energieplan zu erstellen. Darin sind Zonen für grosse CO2-Emittenten und Abwärmenutzung auszuscheiden.	Zu 1.1.4 ersatzlos streichen: Leitungsgebundene fossile Energieträger haben keine Zukunft. Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 ist deren Stilllegung und Rückbau ab sofort voranzutreiben. Damit dies gelingt, sind die Gemeinden mit einem Gasnetz über deren Energieplanungen verbindlich mit dieser Aufgabe zu beauftragen. Zu 4. Kommunale Energieplanung: Will eine Gemeinde das Label Energiestadt erlangen, ist eine kommunale Energieplanung Voraussetzung für die kantonale Stellungnahme zugunsten der Gemeinde. In einer kommunalen oder regionalen Energieplanung analysieren Gemeinden und Regionen ihre heutige Energieversorgung und deren zukünftige Entwicklung. Das Instrument wird vom Kanton Aargau empfohlen und auch finanziell unterstützt (siehe z.B. Broschüre: «Empfehlungen für kommunale und regionale Energieplanungen»). Mit dieser zusätzlichen Planungsanweisung würde der Stellenwert von kommunalen Energieplanungen im Kanton gestärkt. zur Variante 2: Im Kanton Zürich wird diese Praxis bereits langjährig umgesetzt und führt dazu, dass die Gemeinden, welche mit dem Label Energiestadt ausgezeichnet sind, in der Regel über eine Energieplanung verfügen (Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich). Zu 5. CO2-Abscheidungs- und –Transportinfrastruktur:Negative CO2-Emissionen und Mitigation der CO2-Emissionen der Grossemittenten im Aargau sind unerlässlich, um das Ziel Netto-Null 2050 zu erreichen.	4a
280.	Touring Club Schweiz	O	E3.1/3.1	Einverstanden, wird unterstützt.		1a
281.	Villnachern	G	E3.1/3.1	Einverstanden, wird unterstützt.		1a
282.	WWF Aargau	O	E3.1/3.1	1.1.4 ersatzlos streichen: 4. Kommunale Energieplanung 4.1 (neu, Variante 1): Im Rahmen einer Revision der kommunalen Nutzungspla-	Fortsetzung der Anträge (!): 4.1 (neu, als Variante 2): Will eine Gemeinde das Label Energiestadt erlangen (sowohl bei einer Erst- wie auch bei einer Re-Zertifizierung), ist eine kommunale Energieplanung Voraussetzung für die kantonale Stellungnahme zugunsten der Gemeinde.	4a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					möglich durch Suffizienz-, Effizienzmassnahmen und erneuerbare Energie ersetzt werden. Die Förderung von Erdgas auf Kantonsgebiet kommt nicht in Frage.	
288.	gIp Aargau	P	E3.2		Potenzielle Einsatzgebiete für Erdgas sind Feuerungen in der Industrie (Prozesswärme), Gaskraftwerke als Spitzenlast- und Reserveanlagen, Feuerungen und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen in dicht überbauten Wohn- und Dienstleistungsgebieten. Gas-Kombi-Kraftwerke machen nur mit längeren Jahreslaufzeiten Sinn. Dadurch brauchen sie aber soviel Gas, dass dies nicht erneuerbar sein wird und dadurch werden die CO2 Emissionen unnötig erhöht werden.	6
289.	Gemeinde Leuggern	G	E3.2/A	Keine Bemerkung.		--
290.	Gemeinderat Oberrüti	G	E3.2/A	Keine Bemerkung.		--
291.	GrüneAargau	P	E3.2/A	<p>A. (geändert) Der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Biogas und erneuerbarem synthetischem Gas ist regional bzw. kantonal zu koordinieren.</p> <p>B. (neu) Der Kanton plant und koordiniert die Stilllegung bzw. den Rückbau der fossilen Gasversorgung sowie die verbleibenden Netze für Biogas und erneuerbarem synthetischem Gas.</p> <p>C. (neu) Der Kanton und seine Forschungs- und Innovationszentren beteiligen sich aktiv an der Entwicklung von Technologien, welche Prozessenergie basierend auf erneuerbaren Energien und für hohe Temperaturniveaus zur Verfügung stellen.</p> <p>D. (neu) Das begrenzte Potenziale von Gas aus erneuerbaren Quellen müssen für Anwendungen reserviert werden, für die es keine anderen erneuerbaren Alternativen gibt oder diese sehr teuer wären (z. B. Hochtemperaturprozesse, Spitzenlastabdeckung, stoffliche Nutzungen in der Industrie usw.).</p>	<p>Begründung: Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 ist die Erdgasausbeutung auf Kantonsgebiet weder sinnvoll noch zeitgemäss. Entsprechend dem Netto-Null-Ziel bis 2050 hat Kanton den Ausstieg aus dem fossilen Gas zu planen und zu koordinieren sowie im Prozessbereich Alternativen zu Erdgasnutzung aufzuzeigen bzw. deren Entwicklung zu fördern.</p>	2a 2a 4a 4a
292.	GrüneAargau	P	E3.2/A	A. (geändert) Der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Biogas und erneuerbarem synthetischem Gas ist regional bzw. kantonal zu koordinieren.	<p>Begründung: Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 ist die Erdgasausbeutung auf Kantonsgebiet weder sinnvoll noch zeitgemäss. Entsprechend dem Netto-Null-Ziel bis 2050 hat Kanton den Ausstieg aus dem fossilen Gas zu planen und</p>	2a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					zu koordinieren sowie im Prozessbereich Alternativen zu Erdgasnutzung aufzuzeigen bzw. deren Entwicklung zu fördern.	
293.	GrüneAargau	P	E3.2/A	B. (neu) Der Kanton plant und koordiniert die Stilllegung bzw. den Rückbau der fossilen Gasversorgung sowie die verbleibenden Netze für Biogas und erneuerbarem synthetischem Gas.	Begründung: Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 ist die Erdgasausbeutung auf Kantonsgebiet weder sinnvoll noch zeitgemäss. Entsprechend dem Netto-Null-Ziel bis 2050 hat Kanton den Ausstieg aus dem fossilen Gas zu planen und zu koordinieren sowie im Prozessbereich Alternativen zu Erdgasnutzung aufzuzeigen bzw. deren Entwicklung zu fördern.	2a
294.	GrüneAargau	P	E3.2/A	C. (neu) Der Kanton und seine Forschungs- und Innovationszentren beteiligen sich aktiv an der Entwicklung von Technologien, welche Prozessenergie basierend auf erneuerbaren Energien und für hohe Temperaturniveaus zur Verfügung stellen.	Begründung: Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 ist die Erdgasausbeutung auf Kantonsgebiet weder sinnvoll noch zeitgemäss. Entsprechend dem Netto-Null-Ziel bis 2050 hat Kanton den Ausstieg aus dem fossilen Gas zu planen und zu koordinieren sowie im Prozessbereich Alternativen zu Erdgasnutzung aufzuzeigen bzw. deren Entwicklung zu fördern.	4a
295.	GrüneAargau	P	E3.2/A	D. (neu) Das begrenzte Potenziale von Gas aus erneuerbaren Quellen müssen für Anwendungen reserviert werden, für die es keine anderen erneuerbaren Alternativen gibt oder diese sehr teuer wären (z. B. Hochtemperaturprozesse, Spitzenlastabdeckung, stoffliche Nutzungen in der Industrie usw.).	Begründung: Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 ist die Erdgasausbeutung auf Kantonsgebiet weder sinnvoll noch zeitgemäss. Entsprechend dem Netto-Null-Ziel bis 2050 hat Kanton den Ausstieg aus dem fossilen Gas zu planen und zu koordinieren sowie im Prozessbereich Alternativen zu Erdgasnutzung aufzuzeigen bzw. deren Entwicklung zu fördern.	4a
296.	Regionalverband Suhrental (RVS)	R	E3.2/A	Die Aussage, dass der Bau von Biogasanlagen regional koordiniert wird, ist unter Kap. E 1.5 zu verschieben.	Das Thema Biogas wurde nach E 1.5 Übrige Energieerzeugungsanlagen verschoben. Daher ist auch diese Aussage dorthin zu verschieben.	1c
297.	SP Kanton Aargau	P	E3.2/A	Änderung des Titels: Erneuerbare Gaswirtschaft	zu Antrag zur Änderung des Titels des Bereichs von «Erdgasgewinnung» zu «Erneuerbare Gaswirtschaft» Es soll in Zukunft nur noch erneuerbares Gas geben - das muss bereits im Titel sichtbar werden. Alle Textstellen bei den es um Bodenschätze oder Erdgasgewinnung geht müssen gestrichen werden. Erdgas ist ein Auslaufmodell. Fossile Energien müssen so schnell wie möglich durch Suffizienz-, Effizienzmassnahmen und erneuerbare Energie ersetzt werden. Die Förderung von Erdgas auf Kantonsgebiet kommt nicht in Frage.	1d
298.	SP Kanton Aargau	P	E3.2/A	A. Der Bau von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas ist regional bzw. kantonal zu koordinieren.	zu Antrag A: Erdgas darf es in einer CO2-netto-Null-Energiewirtschaft gar nicht mehr geben - das muss auch im Richtplan stehen - das Gegenteil wäre ein Anachronismus. Aber die Standorte von Biogas-Anlagen sind sensitiv - für die Anlieferung des Rohstoffs wie für die Nutzung des Biogases - dazu bedarf es einer raumplanerischen Steuerung. D. (neu) Das begrenzte Potenziale von Gas aus erneuerbaren Quellen müssen für Anwendungen reserviert werden, für die es keine anderen erneuerbaren Alternativen gibt oder diese sehr teuer wären (z. B. Hochtemperaturprozesse, Spitzenlastabdeckung, stoffliche Nutzungen in der Industrie usw.).	2a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
299.	SP Kanton Aargau	P	E3.2/A	B. Der Kanton plant und koordiniert die Stilllegung bzw. den Rückbau der fossilen Gasversorgung.	zu Antrag B: Der Rückbau der Gasnetze zur Wärmeversorgung muss im Richtplan festgehalten und vom Kanton unterstützt werden. Entsprechend dem Netto-Null-Ziel bis 2050 hat Kanton den Ausstieg aus dem fossilen Gas zu planen und zu koordinieren sowie im Prozessbereich Alternativen zu Erdgasnutzung aufzuzeigen bzw. deren Entwicklung zu fördern.	4a
300.	WWF Aargau	O	E3.2/A	<p>A. (geändert) Der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Biogas und erneuerbarem synthetischem Gas ist regional bzw. kantonale zu koordinieren.</p> <p>B. (neu) Der Kanton plant und koordiniert die Stilllegung bzw. den Rückbau der fossilen Gasversorgung sowie die verbleibenden Netze für Biogas und erneuerbarem synthetischem Gas.</p> <p>C. (neu) Der Kanton und seine Forschungs- und Innovationszentren beteiligen sich aktiv an der Entwicklung von Technologien, welche Prozessenergie basierend auf erneuerbaren Energien und für hohe Temperaturniveaus zur Verfügung stellen.</p> <p>D. (neu) Das begrenzte Potenziale von Gas aus erneuerbaren Quellen müssen für Anwendungen reserviert werden, für die es keine anderen erneuerbaren Alternativen gibt oder diese sehr teuer wären (z. B. Hochtemperaturprozesse, Spitzenlastabdeckung, stoffliche Nutzungen in der Industrie usw.).</p>	Begründung: Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 ist die Erdgasausbeutung auf Kantonsgebiet weder sinnvoll noch zeitgemäss. Entsprechend dem Netto-Null-Ziel bis 2050 hat Kanton den Ausstieg aus dem fossilen Gas zu planen und zu koordinieren sowie im Prozessbereich Alternativen zu Erdgasnutzung aufzuzeigen bzw. deren Entwicklung zu fördern.	<p>2a</p> <p>2a</p> <p>4a</p> <p>4a</p>